# STAATSSERVITUTEN

## IN DEN FRIEDENS- UND SONSTIGEN VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN SEIT 1919

*

Von

HELLMUTH WEBER

MARBURG 1927

# STAATSSERVITUTEN

IN DEN FRIEDENS- UND SONSTIGEN VÖLKER-RECHTLICHEN VERTRÄGEN SEIT 1919.

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG a. L.

VORGELEGT VON

HELLMUTH WEBER

REFERENDAR IN BERLIN.

---

MARBURG 1927

BERICHTERSTATTER

PROF. D. DR. BREDT

M. d. R.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN
LIEBEN ELTERN

# INHALTSÜBERSICHT


Seite

Einleitung . . . . . 5

I. Das Staatsgebiet: . . . . . 7

1. Rechtliche Stellung . . . . . 7

2. Räumliche Umgrenzung . . . . . 16

II. Begriff und Wesen der Staatsdienstbarkeiten . . . . 17

1. Rechtsnatur (unter Berücksichtigung der verschiedenen Theorien) . . . . . 17

2. Begründung und Untergang der Staatsservituten 30

3. Subjekte und Objekte der Staatsservituten . . . 37

4. Einteilung der Staatsservituten . . . . . 40

5. Leugner der Staatsservituten . . . . . 41

III. Praktische Beispiele . . . . . 43

# Einleitung.

Deutschland — ein „unter militärischen und wirtschaftlichen Dienstbarkeiten seufzender Kontinentalstaat", schreibt Herrmann Stegemann in seinem neuesten Werke: „Das Trugbild von Versailles"[1]). Er kennzeichnet damit einen Zustand, der für eine große Zahl von Staaten durch die den Weltkrieg abschließenden Friedensverträge neben Gebietszerstückelungen und anderen drückenden Lasten geschaffen worden ist. Weitere völkerrechtliche Verträge vermehren die Fülle solcher Beschränkungen. Geht doch das Bestreben dahin, unter dem Wahrzeichen der Weltbefriedung, in Wahrheit zunächst zur Machtstärkung der Siegerstaaten des Weltkrieges, einzelnen Ländern mehr und mehr Dienstbarkeiten aufzuerlegen. Diese haben für Deutschland wegen seiner zentralen Lage besonders schwerwiegende Bedeutung. Es sei nur an die dem Artikel 16 der Völkerbundsatzung entspringenden Verpflichtungen erinnert, die anläßlich der Locarno-Vorverhandlungen eine gewichtige Rolle gespielt haben.

Im folgenden soll nun nicht etwa eine erschöpfende Darstellung all der Bestimmungen aus den Friedens- und anderen völkerrechtlichen Verträgen gegeben werden, die als Staatsservituten angesprochen werden könnten. Wir wollen vielmehr den Begriff der völkerrechtlichen Dienstbarkeiten klarzulegen versuchen, um das Ergebnis dieser Untersuchung auf die praktisch wichtigsten Vertragsbestimmungen in Anwendung zu bringen.

---

[1]) Seite 344.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556027_0120

# I. Das Staatsgebiet.

## 1. Rechtliche Stellung.

Ueber das Wesen der Staatsservituten herrschte von jeher lebhafter Streit, der immer noch andauert. Die Ursache der entstandenen Gegensätze ist darin zu suchen, daß es sich bei den Staatsservituten um einen dem Privatrecht entlehnten Begriff handelt, der trotz stetig umwälzender Weiterentwicklung des Staats- und Völkerrechts nicht radikal genug von seiner ursprünglichen Schale befreit worden ist. Rivier betont einmal: „Quand il s'agit d'appliquer au droit du gens une règle du droit privé, il faut procéder avec prudence et mutandis mutatis"[2]). Dementsprechend hätte im Laufe der Zeit mit der Entwicklung des Völkerrechts allgemein Schritt gehalten werden müssen. Denn die Uebernahme des Begriffes der Servitut in das Völkerrecht geschah zu einer Zeit, in der solche Vorsicht weniger notwendig war, da man infolge des Verhältnisses der Rechtsgebiete zueinander weitgehendste Analogien unbeschadet durchführen konnte.

Hindernd stand solcher Umgestaltung des völkerrechtlichen Institutes wohl die Benennung Servitut im Wege, der man ihren ursprünglichen, im Privatrecht geltenden Charakter nicht nehmen wollte.

Die Römer verstanden im engeren Sinne unter servitutes vorzugsweise die Grunddienstbarkeiten, denen „als servitutes die persönlichen Dienstbarkeiten durch spezielle Bezeichnung ihres Inhaltes entgegengesetzt" wurden[3]). Als Vorbild für die Staatsservituten können nur die römischen servitutes im engeren Sinne, also die Grunddienstbarkeiten gelten. Der tiefere Grund dafür ist im Wesen der Personalservitut zu suchen, deren Grundsätze für das Völkerrecht nicht verwertbar sind. Die Personalservitut will einer bestimmten Einzelperson das volle oder teilweise Nutzungsrecht am Eigentum eines anderen geben. Wollte man ein derartiges Nutzungsrecht einem Staate auferlegen, so würde dieser seine Souveränität verlieren — „perdrait sa souveraineté et descendrait au niveau d'un

---

[2]) Hollatz a. a. O., Seite 5.

[3]) Windscheid (a. a. O.), Seite 603, Anm. 4; Dernburg (a. a. O.), I (1892), Seite 558, Anm. 6.

pays mi souverain"[4]). Daneben kommt ein von Clauss[5]) hervorgehobener Gesichtspunkt in Betracht, daß Personalservituten auf ein natürliches Lebensende des Berechtigten zugeschnitten sind, wovon man bei Staatsgewalten nicht sprechen kann.

Für unsere Betrachtungen ist somit die Grunddienstbarkeit heranzuziehen. „Gegenstand einer Grunddienstbarkeit kann nur ein Grundstück sein"[6]). Diese wichtigste Voraussetzung der privatrechtlichen Praedialservitut soll zum Ausgangspunkt unserer weiteren Erörterungen gemacht werden. Wir wollen untersuchen, wie das Problem des „dienenden Grundstückes" völkerrechtlich zu lösen ist, d. h. ob der Grund und Boden, das Staatsgebiet Gegenstand von Rechten sein kann oder nicht. Von der Beantwortung dieser Frage wird die Gestaltung der Staatsservitut wesentlich beeinflußt.

Die rechtliche Bedeutung des Staatsgebietes ist in verschiedener Hinsicht bestritten: Zunächst als eines der drei Elemente des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Die weitaus herrschende deutsche und ausländische Völker- sowie Staatsrechtswissenschaft steht auf dem Standpunkt dieser, das Gebiet umfassenden Begriffsbestimmung des Staates. So z. B. von Liszt[7]): „Staat im Sinne des Völkerrechts ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft, d. h. die auf einem bestimmten G e b i e t angesiedelte — — — — menschliche Gemeinschaft".

Bonfils-Fauchille[8]): „Les éléments essentiels constitutifs d'un Etat sont: — — un t e r r i t o i r e défini, suffisant pour assurer l'indépendance et la permanence de la société organisée." —

Hall bekennt sich mit einer kleinen Einschränkung zu der herrschenden Ansicht. Es wäre, sagt er[9]), abstrakt gedacht durchaus möglich, daß man den Besitz eines bestimmten Gebietes aus der Begriffsbestimmung ausschaltet. Infolge des den besonderen Umständen entsprechenden Aufstieges des Völkerrechts sieht aber auch er „the marks of an independent state" darin, „that — — — it possesses a defined territory"[10]).

Diese, für den Stand der Verhältnisse notwendige Konsequenz hat Duguit[11]) nicht gezogen. „Le territoire n'est pas un élément indispensable à la formation de l'Etat." Obgleich er fortfährt: „Mais les sociétés civilisées modernes sont fixées sur des territoires déterminés, et l'action des gouvernants s'étend à un territoire déterminé". Warum er sich dann mit betonter Heftigkeit gegen

---

[4]) M. Block bei Clauß, Seite 180.
[5]) Seite 180.
[6]) Windscheid, Seite 624.
[7]) Seite 86.
[8]) Seite 224, § 162.
[9]) Seite 18, 19.
[10]) Seite 17.
[11]) Seite 46.

die „théorie du territoire élément subjectif de l'Etat" wendet, ist nicht recht einzusehen. —

Von deutschen, der Opposition angehörenden Autoren ist vor allem der Oesterreicher Henrich zu erwähnen. Er kommt auf dem Wege der „normativen Rechtswissenschaft" zu dem Ergebnis, daß der Staat „ein bloßer Beziehungspunkt gewisser Rechtssätze einer bestimmten Rechtsordnung" sei[12]). — „Der Staat ist sonach nichts anderes, als diejenige juristische Person, die die Voraussetzung aller übrigen Rechtssubjekte, d. h. sowohl Einzelrechtssubjekte, als auch juristischen Personen darstellt[13]). Das der Ersatz für die mehrteilige Begriffsbestimmung! Das Staatsgebiet wird aus der Terminologie des Staats- und Völkerrechts eliminiert. Es erscheint noch einmal als „Staatsgebiet im engeren Sinne" und geht in den lokalen Kompetenzen der Staatsorgane auf[14]). Diese „Entdinglichung" des Staatsbegriffes führt zu verwickelten und verwirrenden Konstruktionen. Sie setzt sich in übertriebenem Maße über die räumlich-körperliche Gebundenheit des Staates hinweg, die nun einmal den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und von der Rechtsordnung, soll sie praktisch verwertbar sein, berücksichtigt werden muß. Wir wollen uns daher der Ansicht anschließen, die das Staatsgebiet für ein Existenzerfordernis und Wesenselement des Staates erachtet.

De Louter gebraucht zur Begründung dieser, auch von ihm vertretenen Auffassung einen bildlichen Vergleich: „Zonder grondgebied kan geen staat bestaan, evenals zonder licham geen mensch[15])." Ueber solch allgemein gehaltene Gegenüberstellung hinaus hat man wesentliche Uebereinstimmungen zwischen der rechtlichen Stellung des menschlichen Körpers und des Staatsgebietes feststellen und zur Klärung des letzteren Begriffes heranziehen wollen. Es ist dagegen, zum Teil recht scharf, — „antropomorphische Spielerei[16])" — Stellung genommen worden, was anläßlich der vorhandenen Unterscheidungsmomente nicht ganz unberechtigt ist[17]).

Auch ohne den Hinweis darauf, daß ein bestimmter Mensch durch den Verlust von Gliedmaßen kein anderer, sondern nur ein in gewisser Beziehung veränderter wird, gelangt man zu der Erkenntnis, daß Aenderungen des Staatsgebietes keine Wesensumgestaltung des Staates mit sich bringen. Der Staat bleibt derselbe. Das Staatsgebiet bildet also nicht in einer ganz fest umgrenzten Raumerfassung das Element eines Staates. Der Voraussetzung des für den Staatsbegriff erforderlichen Staatsgebietes genügt die Tatsache eines irgendwie vorhandenen, durchaus variablen Fest-

---

[12]) Seite 52.
[13]) Seite 24.
[14]) Seite 38.
[15]) Het Stellig Volkenrecht I (1910), Seite 323.
[16]) Laband a. a. O., Seite 192, Anm. 1.
[17]) a. A. Heyland a. a. O., Seite 58.

landsteiles. So auch Heyland[18]): „Es ist vielmehr anzunehmen, daß das Staatsgebiet nur qualitativ, nicht quantitativ ein wesentliches Element des Staates bedeutet."

In welcher Beziehung steht nun der Staat, die Staatsgewalt zu dem jeweils vorhandenen Staatsgebiet in seiner Gesamtausdehnung? Ein kurzer geschichtlicher Rückblick ergibt, daß man diese Frage zur Zeit des mittelalterlichen Lehnsstaates auf durch und durch privatrechtlicher Grundlage entschied[19]). Auch während der absoluten Monarchie war „das Land nicht nur Gegenstand öffentlichrechtlicher Beherrschung, sondern zugleich Objekt eines rein privatrechtlichen Eigentums"[20]), das man in vielfacher Stufung als Obereigentum — dominium eminens — bzw. Untereigentum bezeichnete. Die bereits den Römern bekannte Scheidung in dominium und imperium war somit verloren gegangen. Erst allmählich fand sie wieder Eingang in die Wissenschaft. Man erkannte das sogenannte dominium eminens als eine Funktion des imperium's an und gelangte zu dem Begriff der Gebietshoheit. Die mittelalterliche Eigentums-Theorie war überwunden, aber neue, heftige Gegensätze entstanden innerhalb der Wissenschaft.

Man kann die über das Wesen der Gebietshoheit miteinander streitenden Auffassungen in vier Hauptgruppen teilen:

1. Die Objektstheorie,
2. Die Raumtheorie,
3. Die Kombinationstheorie[21]) (Verschmelzung von 1 und 2),
4. Die Kompetenztheorie.

Nachwirkungen der Eigentumstheorie waren zunächst unausbleiblich. Das imperium war zwar in den Vordergrund gerückt, aber das Gebiet blieb ein Objekt staatlicher Herrschaft. Diese, als Objektstheorie zu bezeichnende Lehre, hat für uns deshalb besonderes Interesse, weil sie im Völkerrecht noch immer das Feld behauptet. Die Entwicklung scheint allerdings dahin zu gehen, daß man auch innerhalb des Völkerrechts mehr und mehr von der Objektstheorie abrückt.

Um das Kennzeichnende der Objektstheorie hervorzuheben, seien Definitionen einiger ihrer Anhänger erwähnt.

„Die Gebietshoheit ist ein völkerrechtliches Recht am Gebiet." „In dem Rechtsverhältnisse zwischen dem berechtigten und den verpflichteten Subjekten ist das Gebiet Objekt."[22])

Ebenso Laband[23]). „Nach dem Völkerrecht wird in der Tat das Territorium eines Staates im Verhältnis zu anderen Staaten in völlig

---

[18]) a. a. O., Seite 56, vgl. dort auch die Besprechung gegenteiliger Ansichten (insbes. Preuß-Fricker).
[19]) Vgl. Heimburger a. a. O., Seite 12.
[20]) Heimburger, Seite 15.
[21]) Henrich, Seite 13.
[22]) Heilborn a. a. O., Seite 36.
[23]) Seite 193.

gleichartiger Weise wie das Eigentum in privatrechtlicher Beziehung behandelt."

Bonfils — Fauchille: „Le droit de propriété sur une certaine partie du globe est donc pour les Etats un droit primordial. Chaque Etat est dans ses relations avec les autres Etats, propriétaire d'un territoire"[24]). Er betont dann, daß „ce droit de propriété une sorte de domaine éminent" ist, und zwar in öffentlich-rechtlichem Sinne.

Aehnlich Oppenheim [25]): „The territory — — — is the country which is subjected to the territorial supremacy or the imperium of a State."

Wichtig ist, daß von einer gegenständlichen Beherrschung des Staatsgebietes gesprochen wird, mag diese nun als „Staatsrechtliches Sachenrecht" (Gerber) oder in der oben angeführten Weise bezeichnet werden.

Als Argument gegen diese Auffassung ist vorgebracht worden, daß ein als wesentliches Merkmal des Staates anerkannter Begriff nicht verselbständigt werden könne, um dem Subjekt Staat als Objekt Gebiet, verbunden durch das imperium, gegenübergestellt zu werden[26]). Das hieße ganz allgemein ausgedrückt: Ein Recht des Oberbegriffes Staat an einem der zu seinem Aufbau zusammengefügten Einzelbegriffe, an verselbständigten Wesenselementen kann es nicht geben. Davon würde jedoch nur die Rede sein können, wenn alle drei Elemente gleichwertig wären, wenn man sie nur zur Abgrenzung innerhalb des Oberbegriffes verwenden würde. In Wahrheit liegen die Dinge aber so, daß der Staatsgewalt eine zweifellos überragende Stellung zukommt, vermöge deren z. B. ein Herrschaftsrecht über das Staatsvolk besteht. Der von Giese bezgl. des Staatsgebietes angeführte Gesichtspunkt müßte auch für das Staatsvolk gelten, was nicht der Fall ist[27]).

Der im Hinblick auf das Staatsgebiet als Objekt staatlicher Herrschaft gezogene Vergleich, daß es dann auch ein Recht des Menschen an seinem Körper geben müsse[28]), kann ebenfalls nicht als ausschlaggebend betrachtet werden[29]).

Allein entscheidend ist ein anderer gegen die Objektstheorie anzuführender Gesichtspunkt, nämlich ob nicht mit dem Ausscheiden

---

[24]) § 267.

[25]) Seite 229.

[26]) Giese, Arch. d. ö. R., Bd. 37, Seite 176.

[27]) Vgl. Radnitzky, Arch. d. ö. R., Bd. 28, Seite 462.

[28]) Auch von Gegnern der Objektstheorie ist zur Stützung ihrer Ansicht das Recht an der eigenen Person herangezogen worden. Diese Auffassung in der italienischen Literatur, die beachtenswerte Beiträge zur Gebietslehre aufweist, ist von anderer Seite ausführlich besprochen worden (vgl. u. a. Heyland, Seite 59; Gellmann a. a. O., Seite 36; Radnitzky a. a. O., Seite 460 ff.) und soll in diesem Rahmen nicht näher erörtert werden.

[29]) Vgl. die früheren Ausführungen.

des privatrechtlichen dominium's aus dem Staats- und Völkerrecht jede das Gebiet als Objekt erfassende Rechtsbeziehung ohne weiteres aufhören müßte. Man hat, wie wir sahen, dem dominium eminens als Ausfluß des imperium's öffentlichrechtlichen Charakter beigelegt. Damit wird eine Herrschaft im Sinne des imperium's über leblose Sachen, über den Grund und Boden als Substanz anerkannt.

Es ist das oft betonte Verdienst Frickers, daß er für neue Gedankengänge bahnbrechend gewesen ist, durch die der Rest privatrechtlicher Anschauungen aus der Gebietslehre entfernt wurde. „Wenn wir vom Staatsgebiet reden, so meinen wir den Staat selbst in seiner räumlichen Begrenzung."[30]) „Die staatlichen Organe disponieren nicht über das Staatsgebiet, sondern sie erfüllen ihre organische Funktion i n n e r h a l b des Staatsgebietes."[31]) Völkerrechtlich „bedeutet die Gebietshoheit die ausschließliche staatliche Herrschaft i m Gebiet"[32]).

Damit war die Raumtheorie ins Leben gerufen. Aus dem Wesen des imperium's zog man jetzt die von der Objekttheorie verabsäumten notwendigen Folgerungen. „Imperium — ist Befehlsgewalt; befehlen kann man aber nur Menschen. Daher kann eine Sache nur insofern dem Imperium unterliegen, als die Staatsgewalt den Menschen befiehlt, Einwirkungen auf sie vorzunehmen."[33]) Demgegenüber ist behauptet worden, daß der Staat „als nichtphysische Realität nur durch Befehle an Personen zum Tätigwerden oder zu Unterlassungen handelnd auftreten darf." Infolgedessen sollen Einwirkungen des Staates, vermittelt durch Personen, „auf individuelle Stücke des Gebietes in ihrer reinen Funktion als Substanz von Grund und Boden" als Substanzrecht gekennzeichnet werden. Zur Benennung dieses Rechts am Gebiet ist „Grundhoheit" gewählt worden[34]). Besser konnte kaum bewiesen werden, daß es eben kein Recht des Staates am Gebiet geben kann, sondern daß es nur eine Staatsgewalt über menschliche Wesen gibt.

Das betont in scharfer Ablehnung anderer französischer Autoren auch Duguit: „En effet, la puissance politique ou souveraineté est incostestablement un pouvoir de commander; or on ne peut commander qu'a des personnes". — — „l'Etat n'a de puissance effective que sur les personnes qui se trouvent sur son territoire — — —"[35])

In die Völkerrechtswissenschaft hat diese Theorie, die im Staatsrecht als herrschend anzusehen ist, zunächst in beschränktem Maße Eingang gefunden.

Von Liszt[36]) sagt von der Gebietshoheit: „Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über Menschen

---

[30]) a. a. O., Seite 112.
[31]) Seite 112.
[32]) Seite 64.
[33]) Jellinek, allg. Staatslehre, Seite 399.
[34]) Gellmann, Seite 49.
[35]) Seite 52.
[36]) Seite 129.

innerhalb des Gebietes, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet — räumliche Umgrenzung der Staatsgewalt."

Heyland hat sich ohne besondere Formulierung seiner Ansicht der Raumtheorie angeschlossen[37]), um auf ihr fußend das völkerrechtliche Besetzungsrecht zu erklären.

Von außer-deutschen Autoren ist Fenwick zu nennen: „In modern times the state — — — possesses an ultimate authority w i t h i n its territorial borders without being the actual owner of the land itself"[38]).

Auch der Staatsrechtler Duguit wendet sich gegen die Objektstheorie: „— — — je crois l'avoir montré, le territoire ne peut être que la limite de l'action des gouvernants[39])."

Während sich bei einigen, der Objekttheorie zuzurechnenden Autoren mehr oder weniger verschwommene Anzeichen der Raumtheorie erkennen lassen, haben andere bewußt eine Verschmelzungsmöglichkeit der beiden bisher besprochenen Theorien betont. Unter ihnen ist Laband besonders hervorzuheben, der seine Ansicht näher begründet[40]). Er glaubt, daß die Herrschaft über Personen das Wesen des Staates nicht erschöpfe[41]). „Das Gebiet sei n i c h t b l o ß die räumliche Begrenzung, innerhalb welcher der Staat seine Herrschaft über Personen ausübe, sondern das Objekt eines selbständigen Rechts des Staates". Historisch rückschauend weist er auf die ursprüngliche Entstehung von Staaten durch Unterwerfung eines Gebietes hin. Vor allem aber hält er eine Analogie von Grundeigentum und Gebietshoheit für möglich. Gegen diese Auffassung ist von uns schon Stellung genommen worden. Durch die Trennung von dominium und imperium, sowie durch die Anerkennung des letzteren für den Staat, scheidet jede Verbindung mit der Objektstheorie grundsätzlich aus. Denn solche Verschmelzung zieht Folgen nach sich, die mit dem Begriff des imperium's als Herrschaft, die nur über Personen ausgeübt werden kann, unvereinbar sind.

Noch eine andere, keinerlei sachenrechtlichen Charakter tragende Gestaltung der Gebietshoheit ist zu verwerfen. Von Gerber[42]) sagt: „Es würde unrichtig sein, den Begriff dieses Rechts (der Gebietshoheit) mit einem eigentümlichen materiellen Inhalte ausstatten und etwa durch einzelne Maßregeln der Staatsgewalt bestimmen zu wollen, welche den Grund und Boden zum praktischen Objekte haben, wie die Anlegung von Straßen" usw. Eine Auffassung, die

---

[37]) Seite 58.

[38]) Seite 219/20.

[39]) Seite 52. Von außerdeutschen völkerrechtlichen Autoren sind u. a. als Anhänger der Objektstheorie anzusprechen: Hyde, Seite 162/63, Oppenheim, Seite 229 ff., Westlake, Seite 90 ff., Foignet, Seite 236.

[40]) Laband a. a. O., Seite 190—193.

[41]) Vgl. dagegen Giese a. a. O., Seite 171, Anm. 26.

[42]) a. a. O., Seite 67.

der von Gerber verurteilten ähnelt, findet sich in außerdeutschen Werken der Völkerrechtswissenschaft. Der von uns als Anhänger der Raumtheorie angeführte Fenwick[43]) sagt nämlich: „Or again the state may possess a right of eminent domain by which it has the power to withdraw a given area of land from private use for purposes of state", oder der Vertreter der Objekt-, vielleicht richtiger Kombinationstheorie Westlake[44]): „Dans la mesure où la souveraineté territoriale autorise l'Etat à s'immiscer dans la propriété, elle s'appelle domaine éminent". Daran anschließend werden einige Enteignungsbeispiele angeführt. Wesentlich ist, daß man ein besonderes Herrschaftsrecht schaffen zu müssen glaubt, das voll und ganz in der Staatsgewalt selbst enthalten ist, bzw. in der Souveraineté territoriale im Sinne von Westlake. So geht auch die Gebietshoheit der Raumtheorie inhaltlich in der Staatsgewalt auf. Sie bezeichnet eine Eigenschaft der Staatsgewalt, und zwar „die Staatsgewalt selbst in ihrer räumlichen Erscheinungsform"[45]). „Sie bedeutet nur das Recht des Staates, innerhalb eines Gebietes überhaupt Hoheitsrechte ausüben zu können."[46] Ein Gegensatz besteht z. B. der Personalhoheit gegenüber. Denn „die Gebietshoheit ergreift alle Personen auf dem Gebiete"[47]), nicht nur die Staatsangehörigen, wie die Personalhoheit.

Nach dem Gesagten erscheint es unbedenklich, daß wir uns der Raumtheorie anschließen. Ihre Verwendbarkeit für einzelne völkerrechtliche Vorgänge ist bewiesen worden.

Trotzdem wollen wir dem Urteil von Gerber's in seiner allgemein gehaltenen Fassung nicht beitreten, wenn er ausführt, daß für eine Charakteristik von Akten der Staatsgewalt die zufällige Berührung mit Verhältnissen der Oertlichkeit nicht entscheidend sei[48]). Es gibt Fälle, in denen bei dem Tätigwerden der Staatsgewalt „die Sphäre der Verknüpfung des Eigentümers mit dem Grund und Boden"[49]), die räumliche Basis des Staates in besonderem Maße, oft fast ausschließlich betroffen wird. Wenn wir solchenfalls auch nicht von Gebietshoheit sprechen, oder gar einen neuen Begriff — wie „Grundhoheit" einführen wollen, so ist doch Gewicht darauf zu legen, daß eine ganz bestimmte Seite der Staatsgewalt in Mitleidenschaft gezogen wird. An der Staatsgewalt selbst wird also nicht gerüttelt. Es handelt sich nur um eine Betonung der unter Umständen besonders kraß in die Erscheinung tretenden räumlichen Fundamentierung, der gegenüber die Gesamtheit der Hoheitsrechte jeweils mehr oder weniger hintanzustellen wäre. Wir werden später auf diese Frage näher einzugehen haben.

---

[43]) a. a. O., Seite 220.
[44]) a. a. O., Seite 91.
[45]) Heyland, Seite 56.
[46]) Meyer-Anschütz a. a. O., Seite 237.
[47]) Laband, Seite 134, 5.
[48]) von Gerber a. a. O., Seite 67.
[49]) Gellmann, Seite 49.

Eine kurze Betrachtung sei noch der Kompetenztheorie gewidmet. Diese weist hinsichtlich der Definition des Gebietshoheitsbegriffes gegenüber der jetzt gültigen Raumtheorie keine durchschlagenden Unterscheidungsmerkmale auf. Das muß betont werden, trotzdem sich ihr Hauptvertreter Radnitzky[50]) aufs schärfste gegen Uebereinstimmungen seiner Theorie mit der Raumtheorie in ihrer anfänglichen Durchbildung ausgesprochen hat[51]). Entspricht doch der Satz, daß die Gebietshoheit „die örtliche Kompetenz der Staatsgewalt"[52]) darstelle, im wesentlichen dem von uns anerkannten Gedanken, in der Gebietshoheit die räumliche Umgrenzung der Staatsgewalt zu erblicken. Somit kann der Raumtheorie auch nicht mehr der von Radnitzky erhobene Vorwurf gemacht werden, daß sie die Herrschaft in unbewohnten Gegenden nicht genügend berücksichtige. Denn die innerhalb der gesamten Umgrenzung des Staatsgebietes bestehende, auch unbewohntes Land erfassende Gebietshoheit im Sinne der Raumtheorie besagt ja ganz allgemein, daß durch sie eine Eigenschaft der Staatsgewalt, nämlich das räumliche Maß der Befugtheit, Hoheitsrechte zu entfalten, festgelegt ist.

In zwei Kernpunkten weicht aber die Auffassung Radnitzky's ganz erheblich von der unsrigen ab. Er bekämpft einmal die Identifizierung von Gebietshoheit und Staatsgewalt, denn die erstere sei eine logische Voraussetzung der letzteren[53]). Man würde — wie Heyland[54]) — ebenso umgekehrt sagen können, daß erst die Staatsgewalt da sein müsse, um überhaupt von Kompetenz zu sprechen. Beides ist von einander nicht zu trennen, geschweige denn von einem ὕστερον-πρότερον zu sprechen. Es handelt sich hier um einen einheitlichen Begriff.

Andererseits gelangt Radnitzky zu einer Umwertung des Staatsgebietes, das für ihn erst durch die Gebietshoheit Bedeutung gewinnt. Diese Ansicht kann durch unsere Ausführungen über das Gebiet als widerlegt angesehen werden.

Ebenso ist auf früher Gesagtes bei der Lehre Henrichs zu verweisen. Wir hatten seine Gebietstheorie abgelehnt. Bemerkt sei hier nur noch, daß er von der Gebietshoheit als einem Scheinproblem spricht. Das nimmt nicht Wunder, wenn man an seine Verbannung des Gebietes aus dem Staatsbegriff denkt. Auf Grund dieses Standpunktes seiner Gebietstheorie sollen „die staatlichen Hoheitsrechte samt und sonders über Bord geworfen werden. Damit fällt selbstverständlich auch die Gebietshoheit"[55]).

---

[50]) Vgl. Arch. d. ö. R., Bd. 20, S. 313 ff.; Bd. 22, S. 416 ff.; Bd. 28, S. 454 ff. Anhänger dieser Lehre ist auch Schönborn, vgl. insbes. a. a. O., S. 10.

[51]) Arch. d. ö. R., Bd. 28, S. 455 ff.

[52]) Radnitzky, Arch. d. ö. R., Bd. 28, S. 454; Schönborn a. a. O., S. 10.

[53]) Arch. d. ö. R., Bd. 28, S. 455 (459).

[54]) a. a. O., S. 62.

[55]) a. a. O., S. 52

Wir erkennen im Gegensatz dazu an, daß unter Staatsgebiet derjenige Raum zu verstehen ist, innerhalb dessen die Staatsgewalt zum Tätigwerden befugt ist.

### 2. Räumliche Umgrenzung.

Damit ist eine Kennzeichnung der rechtlichen Beziehungen gegeben, während wir auf die äußere Gestaltung des Staatsgebietes bisher nicht eingegangen sind.

Man hat das Staatsgebiet vielfach als einen „abgegrenzten Teil der Erdoberfläche" bezeichnet. Demgegenüber hat Giese[56]) sehr klar hervorgehoben, daß es sich bei dem Gebiet nicht um eine Fläche, sondern um einen Körper handelt. „Staatsgebiet — — — ist ein bestimmt begrenztes Stück des Erdkörpers". Dazu gehört in erster Linie natürlich „de oppervlakte van den bodem in haar volle uitgestrektheid, onverschillig of deze uit land of water, uit behouwde of woeste gronden bestaat"[57]). Ob neben den Binnengewässern im Sinne von „Eigengewässern"[58]) auch das Küstenmeer in völkerrechtlich festgelegter Begrenzung einen Teil des Staatsgebietes bildet, ist sehr bestritten. Jedenfalls hat aber der Uferstaat in einer bestimmten Zone Hoheitsrechte, wenn auch keine unumschränkte Gebietshoheit, welche die freie Entfaltung der Staatsgewalt gestattete[59]).

Weiterer Bestandteil des Staatsgebietes ist das Erdinnere unterhalb der von den Staatsgrenzen umschlossenen Oberfläche, soweit es vom menschlichen Wirken erfaßt zu werden vermag[60]).

Auch den Luftraum wird man, wie Liszt[61]) betont, uneingeschränkt zum Staatsgebiet zu rechnen haben, solange nicht andersgerichtete internationale Vereinbarungen getroffen worden sind. Manche haben entsprechend dem mare liberum eine Freiheit der Luft annehmen wollen[62]), was jedoch für die moderne Zeit unhaltbar ist. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Luftraumes ist vielmehr das für das Staatsgebiet als den Sammelbegriff Gesagte in Anwendung zu bringen. Der Luftraum über dem Staatsgebiet stellt einen Teil des Machtbereichs der Staatsgewalt dar. Dieser Standpunkt ist auch in Artikel 1 des Pariser Luftverkehrsabkommens vom 13. Oktober 1919 vertreten: „Die hohen vertragschließenden Teile erkennen an, daß jeder Staat die vollständige und ausschließliche Staatsgewalt im Luftraum über seinem Gebiet hat". Eine „souveraineté de l'Etat sur l'espace aérien"[63]) lehnen wir als Gegner der Objektstheorie ab.

---

[56]) Giese, a. a. O., S. 167.
[57]) de Louter, Het stellig Volkenrecht (1910), S. 327.
[58]) von Liszt a. a. O., S. 138, II, 1.
[59]) Vgl. von Liszt a. a. O., S. 142 ff.
[60]) Vgl. de Louter a. a. O., S. 327.
[61]) a. a. O., S. 140 f.
[62]) Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Foignet, S. 301 f. Vgl. auch de Louter a. a. O., S. 327—329; Hall S. 205.
[63]) Foignet, S. 302; vgl. auch Clauß, S. 160.

## II. Begriff und Wesen der Staatsdienstbarkeiten.

### 1. Rechtsnatur.

Ausgangspunkt unserer Besprechung der Lehre vom Staatsgebiet war die Frage, wie die Stellung des praedium serviens völkerrechtlich zu kennzeichnen wäre. Im Privatrecht lastet die Servitut auf dem dienenden Grundstück selbst. Dadurch wird das Eigentum an dem Grundstück unabhängig von dem jeweiligen Eigentümer eingeschränkt. Diese Eigentumsbeschränkung spiegelt sich bei den Staatsservituten, vorausgesetzt, daß man sie überhaupt anerkennt, in verschiedener Weise, je nach der rechtlichen Beurteilung des Staatsgebiets, wider.

Von Begründern der Staatsdienstbarkeitslehre sind z. T. privatrechtliche Definitionen fast unverändert übernommen worden, z. B. von Elwert[64]): „Servitutes juris publici sunt conditiones seu jura quae quis habet specialia in alterius territorio salve ejus jure superioritatis ad patiendum, praestandum vel non faciendum aliquid constituta". Diese stark privatrechtliche Färbung hängt mit der von uns bei der Gebietslehre besprochenen Einstellung des Staats- und Völkerrechts überhaupt zusammen. Doch finden wir auch schon in den Anfängen der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten Autoren, die im Gegensatz zu der Mehrzahl von ihnen keine so auffallend enge Anlehnung an das Privatrecht suchen. Die dahingehenden historischen Einzelheiten sind vor allem von Clauß in solcher Vollkommenheit zusammengestellt worden, daß wir auf sie nicht näher eingehen wollen.

Mit der allmählich vorschreitenden öffentlich rechtlichen Durchdringung des Staats- und Völkerrechts wurde auch die Staatsservitut nicht nur dem Namen, sondern auch dem Inhalt nach ein von der privatrechtlichen Dienstbarkeit unterschiedenes Institut. Dessen Wesen hing, wie erwähnt, von der Gebietslehre ab. Was zunächst Beschränkung des Eigentums gewesen war, wurde Beschränkung des an Stelle des Dominiums getretenen Imperiums — in seiner Beziehung zum Gebiet. Im Sinne der Objektstheorie sind die Staatsservituten also „Beschränkungen der Gebietshoheit, d. h. Beschränkungen dieses staatlichen Sachenrechtes"[65]).

---

[64]) Bei Clauß, S. 51.
[65]) Clauß, S. 143.

„On entend par servitudes internationales des restrictions apportées à la souveraineté territoriale d'un Etat au profit d'un autre Etat."[66])

„State servitudes are those exceptional and conventional restrictions on the territorial supremacy of a State — — —"[67])

So ließen sich noch eine große Zahl von Anhängern der Objektstheorie mit ähnlichen Definitionen anführen, wo stets das Recht des Staates an dem Objekt Gebiet durch die Staatsservituten beschränkt wird.

Während sich hierbei noch deutliche Spuren der eigentlichen Praedialservitut erkennen lassen, da man an einer Beschränkung des — wenn auch öffentlich rechtlichen — Rechts am Gebiet festhält, muß sich das Bild mit dem Uebergang zur Raumtheorie erheblich ändern. Eine sachenrechtliche Beherrschung des Gebietes soll es nicht geben. Man sieht in der Gebietshoheit die Staatsgewalt selbst und muß daher auch die Folgerung ziehen, daß eine Staatsservitut nur als Beschränkung der Staatsgewalt bestehen kann. Da eine rechtliche Beziehung zum Staatsgebiet im Sinne eines Rechtes an demselben nicht anerkannt wird, käme eine Zerteilung der Staatsgewalt nicht in Frage. Denn der Praedialservitut entspräche ja nur die Abzweigung eines das Gebiet erfassenden Teiles der Staatsgewalt[68]).

Der Gedanke, die Staatsdienstbarkeit als Beschränkung der Staatshoheit überhaupt aufzufassen, ist jedoch nicht erst als Folgeerscheinung der Raumtheorie anzusehen. Schon sehr früh zeigen sich in der Literatur die Anhänger einer Richtung, die jeden unmittelbaren Zusammenhang mit dem Staatsgebiet aus dem Begriff der Staatsdienstbarkeit ausschalten will. Wir haben aber gerade betont, daß eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Wesen des Staatsgebietes und dem der Staatsservitut besteht. Der darin liegende Widerspruch erklärt sich daraus, daß ein Teil der Schriftsteller nur den Namen Dienstbarkeit ohne Beachtung seiner wesentlichen privatrechtlichen Grundlagen übernimmt und nur einzelne Merkmale der privatrechtlichen Grunddienstbarkeit zur Analogie verwendet. Sonst würde in Anlehnung an die Praedialservitut zum Mindesten die Objektstheorie andere Folgerungen ziehen müssen, als z. B. einer ihrer Anhänger, Heffter[69]). Dieser versteht unter servitutes juris gentium voluntariae „jedes von dem Willen eines Staates unabhängig gestellte Recht eines ihm nicht unterworfenen Subjektes, wodurch jenem die freie Ausübung seiner Hoheitsrechte in betreff eines oder des anderen Gegenstandes entzogen wird".

---

[66]) Foignet, S, 299.

[67]) Oppenheim a. a. O., S. 273.

[68]) Zahlreiche Anhänger der Raumtheorie lehnen die Staatsservituten ganz ab.

[69]) a. a. O., S. 106.

Aehnliche Darlegungen, die z. T. in noch frühere Zeit zurückgehen, führtClauß an[70]).

Auch Labrousse vertritt in seinem ausgedehnten Werke den gleichen Standpukt. Seine Schrift ist allerdings, wie man es bei ausländischen Autoren häufiger findet, in der Hauptsache einer Aufzählung und Besprechung praktischer Fälle gewidmet, während dogmatische Erörterungen verhältnismäßig knapp bemessen sind. Labrousse schwebt als Vorbild für die Staatsservituten ganz offensichtlich die Grunddienstbarkeit vor. Er betont noch besonders, daß die servitude personelle in dem Code civil keinen Eingang gefunden habe. Trotzdem sagt er[71]): „— — — les servitudes internationales constituent des restrictions à la souveraineté de l'Etat assujetti". Damit sind die gesamten „attributs de la souveraineté" gemeint. Besonders klar wird seine weitgreifende Auffassung von den Staatsservituten durch eine angeführte Bemerkung Riviers[72]), dem sich Labrousse im wesentlichen anschließen will: „— — — les obligations et servitudes internationales embrassent tous les éléments de la vie des nations, et revètent un caractère de plus en plus universel et permanent". Er weicht insoweit also von dem der Grunddienstbarkeit eigenen Erfordernis, daß der Grund und Boden selbst in Mitleidenschaft gezogen wird, ab. Jedoch hält er sich in einem anderen wichtigen Punkte an die Praedialservitut, worauf wir später eingehen werden.

Die verbreitetste Ansicht über die Staatsservituten, hinter der auch die Zahl der Leugner dieses Instituts zurücktritt, ist die auf der Objektstheorie basierende. Es seien noch einige ihrer Anhänger erwähnt.

Fiore[73]): „An international servitude is a territorial right in favor of one state over the territory of another state. — The name servitude is also applied to certain limitations upon the rights of territorial sovereignty — — —."

Bonfils-Fauchille[74]): „Les servitudes constituent de véritables restrictions au droit de propriété internationale — —".

Oppenheim[75]): „State servitudes are those exceptional and conventional restrictions on the territorial supremacy of a State — — —."

Wir können uns als Gegner der Objektstheorie diesen Schriftstellern nicht anschließen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die erwähnte Lehre, abgesehen von den prinzipiellen Bedenken, gegen-

---

[70]) a. a. O., S. 106 ff.
[71]) a. a. O., S. 324.
[72]) Bei Labrousse, S. 2.
[73]) a. a. O., § 1100.
[74]) a. a. O., S. 683, § 344, 2.
[75]) S. 273.

über der, von einer Beschränkung der Staatsgewalt überhaupt redenden Auffassung einen beachtlichen Vorzug hat. Denn da das Recht an dem Staatsgebiet eingeschränkt werden soll, so ist die logische Folge, daß das Gebiet selbst den Gegenstand der Servitut bildet. Wir unterscheiden damit zwischen der rechtlichen und der rein tatsächlichen Seite der Servitut. Die rechtliche bedeutet im Zivilrecht, daß das Eigentum an dem Grundstück eine Beschränkung erfährt, rein tatsächlich ist der Grund und Boden selbst der leidende Teil, die Substanz, die notwendigerweise von der Dienstbarkeit berührt werden muß.

Scheidet — nach der Raumtheorie — ein Recht an dem Gebiet aus, so bleibt dieses doch Träger des Staatswesens. Alle Handlungen der Staatsgewalt sind ohne das Wesenselement Gebiet garnicht denkbar. Bei jeder Beschränkung der Staatsgewalt wird also auch das Staatsgebiet irgendwie in Mitleidenschaft gezogen. Diesem ganz allgemeinen Erfordernis stehen nun Vorgänge gegenüber, die in ihrer tatsächlichen Auswirkung speziell das Gebiet als Substanz berühren. Jede äußere Handlung, die von einer fremden Macht in Bezug auf das Gebiet einer anderen verübt oder dieser zur Selbstausübung übertragen wird, stellt nach der Raumtheorie einen Eingriff in die ausschließliche Herrschaftssphäre des betroffenen Teiles, eine Verletzung, bzw. Beschränkung der Staatsgewalt dar. Im Sinne der Objektstheorie würde die Gebietshoheit als Recht an dem Gebiet eingeschränkt werden.

Derselbe tatsächliche Vorgang zeitigt also für die Objektstheorie auf der einen und die Raumtheorie auf der anderen Seite verschiedenartige rechtliche Auswirkungen.

Die Gefahr liegt nahe, daß man bei den Staatsservituten die rechtliche Seite zum Ausgangspunkt der Umstellung von der Objekts- zur Raumtheorie nimmt. Dadurch käme man zu dem bereits geschilderten, der Praedialservitut keineswegs entsprechenden Ergebnis. Um dem zu entgehen, d. h. um die Staatsservitut nicht als Beschränkung der Staatsgewalt schlechthin anzusehen, muß das Zusammenhängen der Staatsdienstbarkeit mit dem Gebiet betont werden. Es ist also in erster Linie von der, in Anlehnung an das Privatrecht grundsätzlich erforderlichen, rein tatsächlichen Voraussetzung der Substanz-Berührung auszugehen.

Diesem Gesichtspunkt ist infolge des allgemeinen Hinneigens zur Objektstheorie bisher kaum Beachtung geschenkt worden.

Bei Fenwick, den wir zu den Anhängern der Raumtheorie gezählt haben, findet sich ein solcher Gedanke[76]: „These restrictions upon territorial jurisdiction have, by the analogy of similar restrictions long known to municipal law, been designated as „servitudes"; and they may be defined as obligations on the part of the state in possession of the territory to permit a certain use to be made of it or in favor of another state or states." Er nimmt also recht-

[76]) a. a. O., S. 260.

lich eine Beschränkung der Gebietshoheit im raumtheoretischen Sinne an. Grundbedingung für diese Rechtsfolge ist jedoch, daß von dem Gebiet selbst irgendwie Gebrauch gemacht wird.

Nur so hat die Bezeichnung Servitut eine Berechtigung. Würde man hingegen unter der Staatsservitut eine Beschränkung der Staatsgewalt schlechthin verstehen, so wäre eine Benennung aus dem Privatrecht übernommen, ohne eine damit verknüpfte grundlegende Eigenheit zu recipieren. Da diese mit dem Völkerrecht vereinbar ist, besteht kein Grund, von ihr abzulassen, zumal durch einen erweiterten Wirkungsbereich der Staats s e r v i t u t nur Verwirrung angerichtet wird. Man sollte dann lieber allgemein von „Beschränkungen der Staatsgewalt" sprechen, anstatt einen Begriff zu vergewaltigen, der in seinem Ursprungsgebiet keine so umfassende Bedeutung hat.

Wir verstehen demnach unter Staatsservituten nur solche Beschränkungen der Gebietshoheit, d. h. der Staatsgewalt selbst in ihrer räumlichen Erscheinungsform, die durch eine unmittelbare Inanspruchnahme des Staatsgebietes als Substanz bedingt sind.

Wie bereits angedeutet, will Labrousse, der ein Gegner unserer Ansicht ist, eine andere Eigentümlichkeit der Grunddienstbarkeit analog auf die Staatsservitut anwenden. Er schließt sich folgenden Worten Rivier's an: „Droit réel grevant le territoire d'un Etat au profit du territoire d'un autre Etat, la servitude internationale passe avec le territoire — —[77])." Die Staatsservitut soll eine dingliche Belastung des Staatsgebietes bilden und mit der Praedialservitut des Privatrechts darin übereinstimmen, daß sie, unabhängig von der jeweiligen Staatsgewalt an dem Gebiet haftet. Andererseits sahen wir, daß seiner Ansicht nach die von der Servitut ausgehenden Beschränkungen alle Funktionen der Staatsgewalt, ohne Verquickung mit dem Gebiet, treffen können.

Dieser Gedankengang läßt sich nicht halten. Die Grunddienstbarkeit nimmt unter den dinglichen Rechten eine besondere Stellung ein. Sie gehört zu den beschränkten dinglichen Rechten, die neben dem vollsten Sachenrecht, dem Eigentum stehen. Unter den beschränkten dinglichen Rechten ist sie als reines Realrecht zu kennzeichnen. Voraussetzung ist die rechtliche Beziehung zu dem Grund und Boden. Denn die der Praedialservitut entspringende Belastung und Berechtigung trifft nicht so sehr das Verhältnis von Person zu Person, oder von einer Person zur Sache, als vielmehr die Beziehung von Grundstück zu Grundstück. Sie ist „Gerechtsame" eines Grundstücks, woraus sich die Eigenart dieser dinglichen Belastung erklärt, daß sie trotz Eigentümerwechsels bestehen bleibt. Das Fundament, das dem Aufbau der Grunddienstbarkeit zugrundeliegt, ist die tatsächliche Erfassung des Grundstücks und die dingliche Belastung eines S a c h e n rechts an demselben. Auf Personen ließen sich die Folgeerscheinungen der Grunddienstbarkeit gar nicht übertragen. Sie sind nur bei Belastung eines dinglichen Rechts denkbar. Es ist des-

---

[77]) a. a. O., S. 19.

halb unmöglich, die der Grunddienstbarkeit eigenen dinglichen Momente dann in das Völkerrecht übernehmen zu wollen, wenn man in der Staatsservitut eine Beschränkung der Staatsgewalt schlechthin sieht. Man ließe außer Acht, daß auch im Völkerrecht eine dingliche Aufrechterhaltung der Servitut nur berechtigt sein kann, wenn der Grund und Boden selbst im Brennpunkt der Belastung steht. Denn erst das mit dem Gebiet selbst verknüpfte Interesse verspricht ein den Wechsel von Staatsgewalten überdauerndes Bestehen.

Zweifelhaft bleibt, ob man bei Anerkennung der Objektstheorie die dingliche Belastung mit dem Völkerrecht überhaupt vereinbaren kann. Die Zahl der Vertreter dieser Ansicht ist nicht gering. Neben Labrousse sind zu nennen:

Bonfils-Fauchille [78]): „Les servitudes constituent — — des droits réels permanents tant pour l'Etat qui les subit que pour l'Etat qui en jouit et profite." Auch er führt die bei Labrousse erwähnten Worte Revier's an.

Hall[79]): „They (the servitudes) conform to the universal rule applicable to ‚jura in re aliena'." Oppenheim[80]): „Since State servitudes, in contradistinction to personal rights (rights in personam), are rights inherent to the object with which they are connected (rights in rem), they remain valid and may be exercised however the ownership of the territory to which they apply may change."

Die Erhaltung der Servitut trotz Wechsels der Staatsgewalt wird hier besonders betont. Clauß[81]) hebt dieses Merkmal der Staatsservitut ebenfalls hervor: „Eine weitere Wirkung einer rechtsgültig bestellten Staatsdienstbarkeit ist sodann die, daß sie aktiv und passiv auf jeden Erwerber des einen oder anderen Gebiets übergeht." Er führt praktische Beispiele an, aus denen er abzuleiten sucht, daß es sich bei der Analogie der Dinglichkeit nicht um eine theoretische Utopie, sondern um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Erscheinung handele. Diesem Standpunkt ist nicht in vollem Umfang beizustimmen. Im Zivilrecht können dingliche Realrechte bestehen, weil sie durch die Rechtsordnung mit besonderen Schutzansprüchen ausgestattet sind, deren Verwirklichung gesichert ist. Daran fehlt es bei den Rechtsbeziehungen der Völker zu einander, wo in ursprünglichster Bedeutung das Wort Iherings gilt: „Die Wage ohne das Schwert ist die Ohnmacht des Rechts!"[82]) Die Machtstellung des einzelnen Staates ist hier noch zu entscheidend, als daß man allgemein von Verdinglichung getroffener Vereinbarungen sprechen könnte. Einzelne Fälle mögen in dieser Hinsicht vorkommen. „Servitudes ne sont presque jamais des servitudes réels."

---

[78]) S. 683, § 344, 2.
[79]) S. 204.
[80]) S. 279, § 207.
[81]) S. 200, 2.
[82]) Der Kampf ums Recht, S. 1.

Potter[83]) selbst, der die genannten Worte Fabre's zitiert, glaubt der Servitut nur ein gewisses Maß von Dinglichkeit einräumen zu dürfen.

Um Ausnahmen wird es sich schon deshalb handeln müssen, weil sich nur bei wenigen als Staatsservituten in Frage kommenden Vereinbarungen nachweisen läßt, daß sie „ihrer Art nach" für die Benutzung des herrschenden Grundstücks Vorteil bieten.[84]) Im wesentlichen werden sie unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Vorteile für den herrschenden Staat, häufig auf Grund machtpolitischer Tendenzen geschaffen werden. Die dingliche Belastung des Grund und Bodens erhält im Privatrecht aber gerade dadurch eine Daseinsberechtigung, daß „die Belastung für die Benutzung des Grundstückes des Berechtigten Vorteil bietet" (§ 1019 BGB.). Dazu ist ein objektiver, die Interessen des Grundstücks berücksichtigender Maßstab notwendig, der bei Bestellung von Staatsservituten gewöhnlich einer subjektiven Auffassung der Parteien selbst weichen muß. Dadurch wird die Staatsservitut auch ihrem Maß nach nicht im Sinne des „praedio utilis" begründet werden.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte muß man zu dem Ergebnis kommen, daß durch die Staatsservitut eine dauerhafte dingliche Bindung generell nicht begründet werden kann.

Man hat die Staatsservitut der Grunddienstbarkeit dadurch anpassen wollen, daß man den Kreis der an ihr Beteiligten erweitert[85]). „Von besonderer Bedeutung sind solche völkerrechtlichen Pflichten, die ein Staat nicht bloß auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem bestimmten anderen Staate übernommen hat, sondern gegenüber einer Mehrzahl anderer Staaten. Sie beruhen regelmäßig auf einem allgemeinen, zahlreiche Staaten berührenden Interesse — —. Soweit sie — — — mit der Gebietshoheit in Zusammenhang stehen, werden sie etwa als völkerrechtliche Servituten — — bezeichnet[86])." Diese Anschauung hat in Anbetracht der im Weltkriege und vor allem nach Beendigung desselben geschaffenen Mächtegruppierungen besondere Bedeutung. Die Staatsindividualität soll möglichst hinter Interessen einer größeren Zahl von Staaten bzw. der Staatsgesamtheit zurücktreten. Den derzeitigen Höhepunkt solcher staatlichen Entpersönlichung bildet der auf dem Versailler Vertrag basierende Völkerbund. Gemeinsame Interessen werden vorgeschoben. In Wahrheit entscheidend sind nach wie vor Bestrebungen der jeweils Stärksten geblieben. Das muß bei der Auslegung von Verträgen, besonders solcher, die für die Begründung von Staatsservituten in Frage kommen, beachtet werden. Dann wird sich zeigen, wie wenig mit dem „zahlreiche Staaten berührenden Interesse" für die Förderung einer objektiv brauchbaren Einstellung zu erreichen ist.

---

[83]) S. 628.
[84]) Enneccerus-Wolff, 20—21. Aufl., II, 1, § 106, III. 1.
[85]) Vgl. dazu auch von Roenne a. a. O., S. 61.
[86]) von Waldkirch a. a. O., S. 201 (2).

Der Vorzug einer als Grundbedingung der Servitut zu fordernden Erweiterung des Beteiligtenkreises läge darin, daß die Durchführbarkeit einer von wechselnden Staatsgewalten unabhängigen dinglichen Belastung wahrscheinlicher würde. Zu einer Vollkommenheit könnte man freilich erst kommen, wenn die internationale Gerichtsbarkeit soweit fortgeschritten wäre, daß ihr in größtmöglichstem Umfange völkerrechtliche Fragen zur Entscheidung übertragen würden, und daß der zur Verwirklichung der gefällten Sprüche notwendige Nachdruck ausgeübt werden könnte.[87])

Vom Standpunkt der Raumtheorie aus fällt der Begriff dinglich fort. Für sie würde die genannte Erweiterung der beteiligten Staatenzahl auf anderer Basis zur Aufrechterhaltung der Staatsservitut über den Wechsel von Staatsgewalten hinaus führen. „Denn durch Rechte und Pflichten mit territorialer Beziehung, die durch einen Kollektivakt einer größeren Anzahl von Mächten geschaffen worden sind, kann eine Norm des „allgemeinen Völkerrechts" als vorliegend angesehen werden. Es würde wider Treu und Glauben verstoßen, wenn ein Staat, der diese Normen ausdrücklich anerkannt hat, ihre Verbindlichkeit bestreiten wollte[88])." Praktisch würde man auch hierbei auf Schwierigkeiten stoßen, während hinsichtlich der rechtlichen Seite Schönborn beizustimmen ist.

Für die Abgrenzung des Begriffes der Staatsservitut können die durch Kollektivakt oder auf Grund gemeinsamer Interessen geschaffenen Vereinbarungen nur als eine Art der Staatsservituten angesehen werden. Diese gibt zwar die Möglichkeit, eine Analogie zu dem realrechtlichen Charakter der Grunddienstbarkeit zu schaffen. Man darf die ihr eigenen Momente aber nicht einer Folge der Praedialservitut zuliebe zur Voraussetzung der Staatsservitut überhaupt machen, zumal sie nur einen Teil derjenigen völkerrechtlichen Vereinbarungen berücksichtigt, die mit der Grunddienstbarkeit des Privatrechts vergleichbar sind. Dann stände es generell im Belieben des Nachfolgestaates, sich von einer Staatsservitut zu befreien, es sei denn, daß der Sukzessor durch die ursprüngliche Vereinbarung selbst gebunden wird. Ohne die letztgenannte Einschränkung anzufügen ,sagt Rivier[89]): „Le successeur pourra d'ailleurs dénoncer la servitude, car les traités constitutifs de servitudes doivent être rangés au nombre de ceux qui, tout en étant des traités de disposition, sont considérés comme consentis rebus sic stantibus." Ihm macht Westlake zum Vorwurf, daß er nicht genau genug wäre, denn: „il serait necessaire de prouver, que l'interêt des tierces parties, que la servitude devait assurer, aurait cessé d'exister à la suite du changement de souveraineté intervenu sur le territoire qu'elle affecte[90])". Westlake's Ansicht entspricht der von uns ver-

---

[87]; Vgl. dazu auch von Liszt, S. 11—12.
[88]) Schönborn a. a. O., S. 44/55. Vgl. auch von Liszt, S. 133 Abs. II.
[89]) Bei Westlake, S. 65.
[90]) a. a. O., S. 65.

tretenen. Wir hatten nur nicht hervorgehoben, daß auch bei Beteiligung Dritter an der Staatsservitut diese bei Wechseln der Staatsgewalt untergehen könne, wenn kein allgemeines Interesse mehr vorliegt. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß dann bei Nichtbeachtung der Staatsservitut kein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen würde.

Für den realrechtlichen Charakter der Staatsservitut ist ein weiterer Gesichtspunkt angeführt worden. „Die Unterscheidung der Staatsservitut als dingliches Recht von obligatorischen Verpflichtungen dürfte gerade darin zu suchen sein, daß bei Staatsservituten das Recht ein von dem Vertrag, der es begründete, unabhängiges Dasein erlangt hat, so daß mit der Aufhebung des Vertrages nicht auch das Servitutverhältnis aufgelöst wird." „Die Unabhängigkeit von jeder Zeitgrenze sei ein wesentliches Moment im Begriff der Staatsservitut[91])." Clauß steht nicht allein mit dieser Ansicht da, die auch in der neueren Literatur noch vielfach vertreten wird. So von Fiore[92]): „a servitude must be regarded as a permanent relation . . . ."

Oppenheim sagt, daß durch die Servitut dem belasteten Gebiet die Verpflichtung obliege, „perpetually to serve a certain purpose or interest of another state[93])." Auch Rivier, Labrousse und Bonfils-Fauchille vertreten — wie bereits angeführt — diesen Standpunkt, ebenso Wehberg (anläßlich der Besprechung der Rechtsstellung des Saargebietes)[94]).

Erst in neuester Zeit ist von Roenne[95]) dieser allgemein verbreiteten Anschauung entgegengetreten. Er wird darin von Hatschek[96]), der allerdings keine Begründung seiner Ansicht gibt, unterstützt. Hatschek's nicht ausdrücklich betonter Standpunkt ist aus den von ihm besprochenen Beispielen, insbesondere aus seiner Einstellung zur Saargebietsfrage abzuleiten.

Die von Clauß und seinen Anhängern vertretene Meinung hängt mit Grundsätzen zusammen, die dem römischen und z. T. dem gemeinen Recht angehörten, jetzt hingegen nicht mehr gelten. In den römischen Quellen heißt es in bezug auf die Servitut: perpetua causa esse debet"[97]). Damit übereinstimmend verlangt Windscheid, daß nicht alles, was dem Grundstück von Wert sei, den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden könne, „sondern nur dasjenige, was ein dauerndes Interesse an demselben zu befriedigen geeignet ist"[98]). Dann wird nicht selten das dauernde Interesse ein dauerndes Bestehen der Servitut zur Folge haben. Eigent-

---

[91]) Clauß, S. 118 (§13 a. E.)
[92]) a. a. O., § 1101.
[93]) S. 273/74, § 203.
[94]) a. a. O., S. 9, ebenso von Liszt, S. 131, 3.
[95]) S. 62—64.
[96]) a. a. O., S. 155 ff.
[97]) Vgl. Windscheid I, S. 625, Anm. 7.
[98]) Windscheid a. a. O., S. 625, 3.

lich entscheidend für die Zeitbestimmung des Bestehens der Servitut ist jedoch die Frage, ob zeitliche Abgrenzungen, sei es Bedingungen oder Befristungen, zulässig sind. Nach älterem römischen Recht wurden derartige Einschränkungen abgelehnt: „Liber IV Pr. d. VIII[99]): Servitutes ipso quidem jure neque ex tempore, neque ad tempus, neque sub condicione, neque ad certam condidionem (verbi gratia quamdiu volam) constitui possunt." Eine Befristung war ungültig. Schon das gemeine Recht ist von diesem Grundsatz abgerückt. „Die Bestellung einer Dienstbarkeit kann auch unter einer Bedingung, Befristung oder Voraussetzung erfolgen[100])."

Nach heutigem Recht ist die Begründung einer Grunddienstbarkeit unter Beifügung einer Bedingung oder zeitlichen Begrenzung ebenfalls möglich[101]).

Es besteht sonach kein Grund, als zwingende Voraussetzung der Staatsservitut ihre Dauer, d. h. ihre Unabhängigkeit von Bedingungen oder Befristungen anzunehmen. Andererseits spielt das zeitliche Moment im Wesen der Staatsservitut eine besondere Rolle. Eine längere Zeitspanne muß für die Ausübung der Staatsservitut in Aussicht genommen sein. Genau abgrenzen kann man diese Zeitbestimmung nicht. Nur negativ läßt sich sagen, daß es der als Vorbild dienenden privatrechtlichen Servitut widerspräche, wenn man die auf kurzfristige Geltung abgestellten Vereinbarungen, insbesondere solche, in denen ein einmaliges Tätigwerden seitens des praedium dominans vorgesehen ist, den Staatsservituten zurechnen wollte. Das hat auch Clauß richtig erkannt. Mit Zachariä sagt er[102]), daß „ein einmaliger Durchmarsch" durch ein Land nicht Gegenstand der Servitut sein könne. Doch folgt daraus keineswegs, daß die D a u e r im Sinne von Unabsehbarkeit eine condicio sine qua non der Staatsservitut wäre. Die zwischen beiden Extremen — der einmaligen und der dauernden Ausübung — liegende Spanne läßt eine Stufung in kürzere und längere Fristen zu, innerhalb deren die Wahl für die Zeit-Voraussetzung der Staatsservitut auf die bereits geschilderte Weise zu treffen ist. Bei der Schwierigkeit einer begrifflich klaren Abgrenzung wird die Frage, ob eine Staatsservitut im Einzelnen vorliegt oder nicht, den Absichten der Parteien gemäß zu entscheiden sein.

Auch das zuletzt besprochene, von Clauß zur Betonung der Dinglichkeit angeführte Argument können wir nach dem Gesagten nicht anerkennen: Die Dauer im Sinne des perpetuum ist nicht als Voraussetzung der Staatsservitut anzusehen. Einer analogen Anwendung der Dinglichkeit auf die Staatsservituten, die für die Raumtheorie überhaupt ausscheidet, stehen sonach erhebliche Bedenken entgegen.

---

[99]) Vgl. v. Roenne, S. 62; Windscheid, S. 640, Anm. 9.
[100]) Windscheid, S. 640, § 213, 6.
[101]) Enneccerus-Wolff, § 108, V 3.
[102]) Seite 117, Anm. 5.

Wir müßten dann zu dem Ergebnis kommen, daß Staatsservituten obligatorische Rechtsverhältnisse seien. Denn um obligatorisch oder dinglich kann es sich nur handeln, da andere absolute Rechte ihrem Wesen nach für eine Analogie nicht in Frage kommen.

Für den obligatorischen Charakter der Staatsservituten ist sehr früh schon Fricker[103]) eingetreten: „Ich habe allerdings seit einigen Dezennien alle Jahre gelehrt, daß die Staatsservituten obligatorische Verhältnisse seien, und habe mich immer mehr davon überzeugt." Ihm folgen der Staatsrechtler Helfritz[104]): „Diese (Vereinbarungen) werden als Staatsservituten bezeichnet, obwohl sie mit der dinglichen Natur der Dienstbarkeiten des bürgerlichen Rechts nichts gemein haben, sondern völkerrechtliche Verpflichtungen nach Art von Schuldverhältnissen darstellen", und der Völkerrechtler Hatschek[105]): „Die Staatsservituten sind nicht etwa dingliche Rechte, die ein Staat (als praedium dominans) an dem Gebiet eines anderen (als praedium serviens) besitzt, sondern bedeuten die Einschränkung von Hoheitsrechten, die ein Staat freiwillig zu Gunsten eines anderen völkerrechtlichen Rechtssubjekts auf sich nimmt."

Die Staatsservitut kann nicht schlechthin ein obligatorisches Rechtsverhältnis genannt werden. Denn wäre sie ihrem Wesen nach rein obligatorisch, so bestände kein Grund, z. B. das einmalige Durchzugsrecht nicht als Staatsservitut zu bezeichnen. Derartige Vorgänge unter den Begriff der Staatsservitut zu bringen, würde jedoch, wie schon hervorgehoben, den Eigenarten der privatrechtlichen Grunddienstbarkeit keineswegs entsprechen. Eine nicht unerhebliche Zeitspanne muß Erfordernis der Staatsservitut sein. Insofern ist die Staatsservitut von dem Charakter des dinglichen Rechts beeinflußt, wenn auch der Grundzug ihres Wesens obligatorisch ist: Einmal weil ein Recht an dem Gebiet von der Raumtheorie verworfen wird, zum anderen, weil ohnedies das dingliche Haften am Gebiet im Völkerrecht bedenklich erscheint, zumal die gegen jeden Dritten wirkenden Schutzansprüche fehlen.

Auf Grund privatrechtlicher Begriffsbestimmungen ist eine befriedigende Kennzeichnung der Staatsservituten sonach nicht möglich. Es finden sich zahlreiche Anlehnungen an die privatrechtlichen Grunddienstbarkeiten, andererseits aber auch nicht unerhebliche Abweichungen, die mit der Wesensverschiedenheit der beiden Rechtsgebiete zusammenhängen. Man kann, wie wir sahen, nicht uneingeschränkt sagen, daß die Staatsservitut obligatorisch sei. Sie ist vielmehr ein durch die üblichen Bezeichnungen des Zivilrechts gar nicht zu charakterisierendes völkerrechtliches Institut eigener Art.

Augenscheinlich sind die — irrigerweise als Legalservituten oder natürliche Dienstbarkeiten bezeichneten — völkerrechtlichen Be-

---

[103]) a. a. O., S. 37.
[104]) a. a. O., S. 34.
[105]) Lehrb., S. 155/56.

ziehungen, d. h. die auf Grund natürlicher Begleitumstände ohne besondere Vereinbarungen entstandenen servitutähnlichen Verhältnisse für die Annahme eines dinglichen Charakters der Staatsservituten bei einigen Autoren mitbestimmend gewesen. Das zeigt sich deutlich bei Labrousse, der die Darlegung seiner eigenen Ansicht über das Wesen der Staatsservituten mit der Frage beginnt, wie sich die sogenannten servitudes naturelles mit der Ansicht von Nys und Duguit vertrügen[106]). Diese hatten die Dinglichkeit der Staatsservituten abgelehnt. Labrousse behandelt dann zwar die servitudes conventionelles bezgl. ihrer Zugehörigkeit zu den droits réels noch gesondert[107]). Es ist aber anzunehmen, daß seine Ansicht über die servitudes conventionelles von den ihrer Natur nach dinglichen servitudes naturelles beeinflußt sein wird. Denn wenn man die als servitudes naturelles bezeichneten Rechtsbeziehungen überhaupt zu den Servituten rechnet, wäre eine gesonderte Ausgestaltung beider Arten auch gar nicht angängig.

Zahlreiche Anhänger der Lehre von den natürlichen Staatsdienstbarkeiten finden sich in der modernen englisch-amerikanischen Literatur. So Hall[108]). Er sagt zwar bei der Besprechung der Servituten ganz allgemein, daß sie auf Verträgen oder Aehnlichem beruhen. „They are the creatures not of law but of compact." Aber er fährt fort: „The only servitudes which have a general or particular customary basis are the above-mentioned right of innocent use of territorial seas, customary rights over forests, pastures and waters for the benifit of persons living near a frontier, which seem to exist in some places, and possibly a right to military passage through a foreign state to outlyng territory." Er zählt also die dem Nachbarrecht und anderen besonderen völkerrechtlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtsbeziehungen mit zu den Staatsservituten.

Hyde[109]) will nach Billigkeitsgesichtspunkten darüber entschieden wissen, ob Legalservituten vorliegen: „When the limitation of the right of control is so widely recognized and uniformly applied. that very foreign power may reasonably demand observance of it for the benifit of itself or its nationals, it becomes unnecessary to record the fact in treaties."

Auch Potter[110]) erkennt eine Unterscheidung zwischen natural and conventional servitudes an. Eine Besonderheit seiner Ausführungen liegt darin, daß er in einem bestimmten Fall, je nach der Sachlage sowohl eine natürliche wie eine vertragsmäßige Servitut für möglich hält. Daran ist richtig, daß z. B. die an einer Grenze bestehenden, unter gewöhnlichen Umständen ganz selbstverständlichen Verhältnisse durch besondere Komplikationen vertragliche

---

[106]) a. a. O., S. 19.
[107]) S. 19.
[108]) S. 203.
[109]) a. a. O., § 152, S. 273, Abs. III.
[110]) a. a. O., S. 630/31.

Regelung notwendig machen können. Falsch aber ist, die allgemeinen, sich z. B. aus dem Nachbarrecht oder aus Billigkeitsgründen zwangsläufig ergebenden Rechtsbeziehungen als natürliche oder Legal-Dienstbarkeiten zu bezeichnen. Denn Dienstbarkeiten sind im Gegensatz zu den natürlichen Verhältnissen gerade die durch Vertrag oder sonst auf besonderem rechtlichen Wege entstandenen Rechtsbeziehungen.

An anderer Stelle geht Potter noch einmal auf das Problem der natural servitudes ein und kommt zu dem Ergebnis: „The raison d'être of a servitude is natural, the method conventional"[111]). Damit ist zwar das Wort natural übernommen und in richtiger Weise angewandt, aber der Sinn ist hier ein anderer, als bei den vorher besprochenen Dienstbarkeiten.

Sehr scharf hat sich Bonfils-Fauchille[112]) gegen die Annahme von Legal-Servituten gewandt. Er führt einige Beispiele auf geographischer Grundlage ruhender rechtlicher Beziehungen an, die er folgendermaßen auffaßt: „Ce sont des limitations normales des droits souverains, provenant de la nature même des choses, des conséquences nécessaires de l'Etat des lieux et des rapports de bon voisinage: c'est le modus de la propriété même."

Ebenso verurteilt Oppenheim[113]) die Lehre von den natürlichen Staatsdienstbarkeiten: „Servitudes must not be confounded with those general restrictions upon territorial supremacy which, according to certain rules of the Law of Nations, concern all states alike."

Auch Claß[114]) vertritt diesen Standpunkt und sagt zusammenfassend: „Staatsdienstbarkeiten verstehen sich somit nicht von selbst. Sie ergeben sich nicht aus allgemeinen Völkerrechtsprinzipien, sondern bedürfen zu ihrer Begründung im einzelnen Fall eines besonderen Rechtsgrundes, also im wesentlichen eines besonderen Vertrages."

Die ihrem Inhalte nach den Staatsservituten ähnlichen, aber nicht auf Vertragsbegründung beruhenden Verhältnisse sind demnach vom rein tatsächlichen Gesichtspunkte aus zu beurteilen. Sie bilden meistens eine Begleiterscheinung geographischer Bindungen, ohne „Staatsservituten" zu sein. Nachbarliche Verhältnisse können den Staaten zwar gewisse Verpflichtungen auferlegen, was z. B. zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan ausdrücklich anerkannt worden ist[115]): „The governments of the United States and Japan recognize that territorial propinquity creates special relations between countries — — —." Es ist aber daran festzuhalten, daß daraus nicht etwa ein „internationales Nachbarrecht" in Verbindung mit Legalservituten abgeleitet werden kann, wie Hat-

---

[111]) S. 636.
[112]) § 339.
[113]) S. 274, Abs. II.
[114]) S. 148.
[115]) Echange de notes entre le Japon et les Etats-Unis d'Amerique du 2. novembre 1917 (Strupp, Doc. V, S. 303).

schek[116]) sehr richtig betont. Rechte entstehen nur, wenn aus den gegebenen Verpflichtungen nachbarlicher Art die Konsequenzen gezogen, d. h. vertragliche Abmachungen getroffen werden.

### 2. Begründung und Untergang der Staatsservituten.

Wie die privatrechtliche Grunddienstbarkeit kommt die Staatsservitut in erster Linie durch einen Vertrag zustande, der rechtsgültig zwischen Staaten abgeschlossen sein muß. Zu beachten ist dabei der auf völkerrechtliche Verträge anzuwendende Grundsatz, daß es für die Gültigkeit der Verträge nicht darauf ankommt, ob diese unter einem Zwange abgeschlossen sind oder nicht. Diese Frage hat gerade jetzt für uns besondere Bedeutung durch den Versailler Friedensvertrag und die durch ihn begründeten Staatsservituten. Schon daß man diesen Friedensvertrag allgemein ein „Diktat" zu nennen pflegt, zeigt, wie sehr man sich darüber einig ist, daß es sich hier eigentlich gar nicht um einen Vertrag handelt. „Er ist nicht auf Verhandlungen gegründet, sondern von den Siegern ausgefertigt und den Besiegten als bindende Satzung auferlegt worden. Er ist — — — ein der Vertragswürdigkeit entbehrendes Verdikt, dessen Rechtskraft einzig auf der angedrohten Gewalt ruht — —."[117]) Auch Stegemann kann also die „Rechtskraft" dieses Verdikts trotz aller Bedenken nicht leugnen. Die letzten Formalitäten eines Staatsvertrages sind innegehalten worden. Mag der dabei ausgeübte Zwang noch so groß sein, wir werden selbst bei dem Frieden von Versailles hinsichtlich seiner Rechtsgültigkeit sagen müssen, daß es sich um einen Vertrag handelt[118]).

Mit Abschluß des Vertrages selbst gelangt eine Staatsservitut zur Entstehung. Daß Erfordernisse des Zivilrechts, wie Einigung und Eintragung, fortfallen, entspricht dem Wesen des Völkerrechts.

Das Zivilrecht kennt neben der rechtsgeschäftlichen Begründung von Servituten noch ihre Entstehung durch Ersitzung, und zwar gibt es nach heutigem Recht nur noch eine Buchersitzung. Clauß meint[119]), die Frage, ob auch Staatsservituten durch Ersitzung entstehen könnten, als eine Schulfrage charakterisieren zu sollen. Tatsächlich würde eine solche völkerrechtliche Ersitzung, gesetzt, daß sie rechtlich überhaupt möglich wäre, praktisch wohl kaum vorkommen. Sie wäre bei den als Legalservituten angesprochenen Rechtsbeziehungen denkbar, wenn z. B. über zwangsläufige Begleiterscheinung der nachbarlichen und geographischen Lage hinaus Verhältnisse geschaffen würden, die ihrer Natur nach Staatsservituten entsprächen, ohne jedoch durch Vertrag dazu gestempelt zu sein.

---

[116]) a. a. O., S. 155.

[117]) Stegemann a. a. O., S. 2.

[118]) Vgl. dazu Strupp: Das Werk von Locarno, S. 61, und die dort angegebene Literatur; auch Bergmann a. a. O., S. 8.

[119]) S. 193, 2.

Rechtlich hat man Bedenken dagegen gehabt, auch im Völkerrecht eine Ersitzung Platz greifen zu lassen. Claußᵗ²⁰) sieht „als allgemein feststehend an", daß „eine Ersitzung bzw. Verjährung durch bestimmten Zeitablauf unter unabhängigen Staaten ausgeschlossen" sei. „Fristen dieser Art können nur im Staate durch positive Rechtsvorschriften geschaffen werden." Wir erinnern uns, daß Clauß zu denen gehört, die eine Befristung von Staatsservituten für ausgeschlossen halten, und die Dauer als ein unbedingtes Erfordernis der Staatsservituten ansieht. Auch hier wieder geht er gegen die Zulässigkeit von Befristungen an. Ihm ist wohl darin zuzustimmen, daß eine Festlegung auf den Ablauf bestimmter Jahre bei zwischenstaatlichen Rechten kaum möglich ist. Es wäre sinnlos, entsprechend dem Zivilrecht die Ersitzungszeit auf eine genau festgesetzte Zahl von Jahren abzugrenzen, da es weder Instanzen zur Ueberwachung der angesetzten Zeit gäbe, noch eine einheitlich festgesetzte Zeitspanne mit den außerordentlich wechselvollen Verhältnissen im Völkerrecht überhaupt in Einklang zu bringen wäre. So wird man einer allgemein gehaltenen Charakterisierung der Ersitzungszeit zustimmen müssen, wie wir sie z. B. bei Fenwick[121]) finden. Er bezeichnet die den conventional or contractual servitudes gegenübergestellten „custmary or prescriptive servitudes" als „created as a result of long — continual usage". Auf eine langdauernde Ausübung kommt es an, deren Abgrenzung weder nach der einen, noch nach der anderen Seite erforderlich ist. Somit kann auch ein „unvordenklicher Besitzstand" nicht zur Grundlage für eine Ersitzung gemacht werden, wie Clauß vorschlägt. Ihm folgt darin Foignet[122]), nach dessen Ansicht die Staatsservituten neben vertraglicher Begründung de la possession immémorial herrühren können. Hier ist man wieder in ein Extrem verfallen, das von dem Claußschen Standpunkt aus berechtigt erscheint, dem wir uns aber aus den schon mehrfach dargelegten Gründen nicht anzuschließen vermögen.

Für die Begründung von Staatsservituten kommt also der Vertrag fast ausschließlich in Frage, da die Ersitzung stark in den Hintergrund tritt. Anders ist es bei der Endigung von Staatsservituten, wo weit mehr Möglichkeiten gegeben sind.

Auch hier spielt zunächst der Vertrag eine Rolle. Die Staatsdienstbarkeit kann durch einen Vertrag zwischen den berechtigten und verpflichteten Teilen aufgehoben werden. Clauss[123]) ist der Ansicht, daß in der Praxis häufiger ein Verzicht seitens des berechtigten Staates vorkomme und dieser deshalb gegenüber dem Vertrag die größere Bedeutung habe. Es handelt sich dabei nur um einen praktischen Gesichtspunkt, denn rechtlich sind Vertrag und Ver-

---

[120]) S. 193, 2.
[121]) S. 262.
[122]) S. 300, oben 2.
[123]) S. 218.

zicht, ebenso wie die übrigen Erlöschensgründe einander gleichwertig. Man wird Clauss in seiner praktischen Bewertung des Verzichtes nicht unbedingt beistimmen können. Sicherlich kommt ein Verzicht nicht selten vor. Aber gerade die jetzt sich mehrenden Fälle von Staatsservituten, die eine größere Zahl von Staaten angehen, werden eine Lösung des Servitut-Verhältnisses eher durch Vertrag als durch Verzicht herbeiführen. Auch sonst gehören wohl zu einem Verzicht im allgemeinen besondere, auf den Berechtigten drückende Begleitumstände, so daß ein Vertrag unter gewöhnlichen Verhältnissen das Uebliche sein wird.

Hier kommt es jedoch in erster Linie darauf an, daß sowohl ein Vertrag wie ein Verzicht zur Lösung des Servitutverhältnisses rechtlich vertretbar ist. Darüber bestehen weder in der deutschen, noch in der außerdeutschen Literatur Zweifel[124]).

„Les servitudes internationales s'éteignent par la renonciation de l'Etat au profit duquel elles existent, soit formellement dans un traité, soit tacitement par le non usage pendant une génération"[125]). Die hier angeschnittene Frage der Verjährung stößt wie die der Ersitzung auf Schwierigkeiten. Potter sagt von der „tacit renunciation": „for there is no statute of limitations in operation and proof of tacit renunciation by the test of circumstantial evidence, even the overtact test, is unsatisfactory with no regularly sitting court, faulty mechanism of settlement and general lack of judicial mechanism internationally"[126]). Diese Bedenken sind berechtigt. Man wird sich aber trotz der Mängel des Völkerrechts, das vor allem keinen genügenden Rechtsschutz kennt, helfen müssen und für die Verjährung, ebenso wie für die Ersitzung eine lange Dauer als zeitliche Voraussetzung anerkennen, um dieses Institut auch dem Völkerrecht zu erhalten.

„Finally, if the relation was for a period, it may end by expiration of time"[127]). Dieser Endigungsgrund ist nach der heutigen Auffassung, die Bedingungen und Befristungen zuläßt, ebenso selbstverständlich, wie der, daß der Eintritt von Bedingungen zum Erlöschen der Servituten führt.

Auch können Staatsservituten durch confusio oder consolidatio untergehen. Doch bleiben die, einen größeren Kreis von Staaten umfassenden, Staatsservituten trotz confusio oder consolidatio der in Betracht kommenden Landesteile beider Hauptparteien bzw. — bei einer größeren Zahl direkt berechtigter Staaten — eines der Berechtigten und des Verpflichteten dann bestehen, wenn ein Erlöschen der Staatsservitut unter den gegebenen Verhältnissen ihrem Inhalt widerspräche, d. h. wenn die übrigen Staaten ein berechtigtes Inter-

---

[124]) Vgl. u. a. Potter, S. 638; Oppenheim, S. 280, § 208; Bluntschli, § 389; Clauß, S. 218; Foignet, S. 301; vgl. auch Bonfils, § 344, 2, letzter Absatz.

[125]) Foignet a. a. O., S. 301.

[126]) S. 638.

[127]) Potter, S. 638.

esse am Weiterbestehen der Servitut hätten. Verallgemeinernd läßt sich deshalb weder sagen, die Staatsservitut geht auf den neuen Erwerber über, noch sie geht unter. Diese Entscheidung hängt vielmehr von den Begleitumständen des einzelnen Falles ab.

Einer der Endigungsgründe von privatrechtlichen Grunddienstbarkeiten ist der „dauernde Wegfall des Vorteils für das herrschende Grundstück"[128]). Im Völkerrecht kann dieser Grundsatz analog angewandt werden. Daß wir von einem „praedio utilis" in dem Sinne bei den Staatsservituten nicht sprechen können, ist schon erwähnt worden. Dem Nutzen würde hier das berechtigte Interesse an der Staatsservitut entsprechen, oder — noch allgemeiner — diejenigen Umstände, die eine Schaffung der Staatsservitut berechtigt erscheinen ließen. Aendern sich die Verhältnisse so, daß die Staatsservitut mit der Entwicklung der Dinge nicht mehr in Einklang zu bringen ist, dann hat die Staatsservitut ihre Existenzberechtigung verloren und muß untergehen. Man pflegt diesen Zustand dadurch zu kennzeichnen, daß man sagt, die Staatsservitut sei von der clausula rebus sic stantibus abhängig.

Der Ursprung dieser sogenannten Entwicklungstheorie liegt sehr weit zurück. Sie stammt von Bluntschli, der in seinen Ideen der damaligen Zeit außerordentlich voraus war. Noch heute läßt sich mancher Gedanke seines „modernen Völkerrechts" vertreten.

Bluntschli[129]) sagt hinsichtlich des zu besprechenden Endigungsgrundes: „Da das Staatsrecht und ebenso das Völkerrecht nur um der gemeinsamen öffentlichen Bedürfnisse willen als notwendige Ordnung der öffentlichen Zustände besteht, so kann es auch im einzelnen nicht aufrecht erhalten werden, insofern es mit der allgemeinen Entwicklung nicht zugleich fortdauern kann".

Daraus hat Potter[130]) gefolgert, daß die Abhängigkeit von der clausula rebus sic stantibus nur dann anerkannt werden könne, „if servitudes are a portion of the fundamental law and not voluntary agreement". Wenn hingegen die Staatsservituten „constitute a self-sufficing branch of the fundamental law", dann müsse man sie selbständig betrachten und nicht von Einschränkungen abhängig machen, die das Völkerrecht selbst träfen. Diese Anschauung mag wohl durch die wörtliche Auslegung der etwas eigenartigen Formulierung von Bluntschlis Ansicht entstanden sein. Es ist ausgeschlossen, die Staatsservitut entweder als Teil des Völkerrechts oder als einen selbständigen Vertrag hinzustellen. Die Staatsservitut entsteht durch einen völkerrechtlichen Vertrag und ist dann in weitestem Sinne dem Völkerrecht angegliedert. Nur so kann man die Worte Bluntschlis auslegen. Dann ergibt sich, daß eine Weiterentwicklung des Völkerrechts selbst bzw. eine Aenderung der Verhältnisse überhaupt die Grund-

---

[128]) Enneccerus-Wolff, II, 1, § 108, V 5.
[129]) a. a. O., § 359 c und d.
[130]) S. 640.

lage für eine Staatsservitut beseitigen kann, so daß sie untergehen muß.

Oppenheim[131]) ist der Auffassung, daß bei veränderter Sachlage der verpflichtete Staat zunächst eine Einigung mit dem Berechtigten versuchen soll. Erst wenn eine Vereinbarung auf diese Weise nicht zu erzielen sei, greife die chausula rebus sic stantibus durch.

Es ist selbstverständlich, daß die clausula rebus sic stantibus nur dann in Funktion tritt, wenn eine andere Einigung nicht erzielt werden kann. Wesentlich ist, daß die genannten Autoren eine solche Endigungsmöglichkeit der Staatsservitut überhaupt anerkennen. Bedenken gegen diese Auffassung hat Clauß[132]), der jedoch immerhin zugeben muß, daß man ganz ohne die Bluntschlische Theorie nicht auskommen kann. Clauß meint aber, daß sich der verpflichtete Staat zum Zwecke einer Kündigung nicht auf die clausula rebus sic stantibus stützen könne, da solch einseitiges Eingreifen mit dem dinglichen Charakter der Staatsservitut unvereinbar sei. Diesem Standpunkt können wir schon wegen unserer die Dinglichkeit ablehnenden Ansicht von den Staatsservituten nicht beipflichten. Ganz abgesehen davon ist er aber auch bei Annahme des dinglichen Charakters der Staatsservitut nicht haltbar. Denn auch von der dinglichen Grunddienstbarkeit des Privatrechts gilt, daß sie bei Fortfall des Nutzens für das praedium dominans untergeht. Der Verpflichtete kann dann also „das Servitut-Verhältnis einseitig lösen".

Als weiterer Endigungsgrund könnte ein Kriegsfall zwischen den Servitutkontrahenten in Betracht gezogen werden.

Clauß[133]) nimmt dazu in folgender Weise Stellung: „Da nach unserer Auffassung die Staatsservitut nach ihrer rechtlichen Begründung durch Vertrag unabhängig von dem sie begründenden Vertrag fortbesteht, so ist die Frage, ob Staatsdienstbarkeiten durch den Ausbruch des Krieges zwischen den Paciscenten ipso jure aufaufgehoben werden, entschieden zu verneinen". Wenn man die Staatsservitut im Sinne von Clauß auffaßt, ist dieser Ansicht rechtlich beizupflichten. Das auf eine unbegrenzte Dauer bestimmte, am Grund und Boden haftende Servitut r e c h t kann durch den Krieg nicht einfach beseitigt werden.

Eine praktische Ausübung der Servitut wird andererseits während des Krieges nur in ganz besonders gearteten Fällen denkbar sein. Clauß sagt darüber zusammenfassend: „Ob die Ausübung einer Staatsdienstbarkeit demnach auch während des Kriegszustandes zwischen den beiden Kontrahenten rechtlich zulässig und statthaft ist, wird immer davon abhängig sein, ob die aus der Servitut erwachsenden Vorteile von unmittelbarem Einfluß auf die kriegerischen Operationen selbst sind".

---

[131]) § 208.
[132]) S. 221 ff. (5).
[133]) S. 213.

Aber auch solche Servituten, die nur mittelbare Einwirkung auf die militärische Seite der Kriegführung haben, werden den von Clauß erwähnten unmittelbaren Einflüssen häufig gleichgestellt werden müssen. Es gibt genügend Beispiele in der Geschichte und vor allem auch in der neuesten Zeit, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, die doch die militärischen Operationen nicht unmittelbar beeinflussen, eine ausschlaggebende Bedeutung für den Krieg gehabt haben. In solchen Fällen dürften auch die wirtschaftlichen Servituten nicht ausgeübt werden. Generell läßt sich also über die Ausübung der Servituten im Kriegsfalle nichts sagen.

Clauß legt ja auch das Hauptgewicht darauf, daß die Staatsservituten durch den Krieg nicht erlöschen, sondern nur in ihrer praktischen Ausübung ruhen und mit dem Friedensschluß ohne weiteres wieder in Funktion treten.

„Servitudes do persist through war, but are usually not actively enjoyed."[134]) Rechtlich ist das Kriegsstadium einer Servitut demnach so anzusehen, daß ihre Ausübung gehemmt wird, während die Servitut selbst fortbesteht und nicht etwa suspendiert wird, um nach Friedensschluß unter Umständen wieder aufzuleben.

Lehnt man den dinglichen Charakter der Staatsservitut ab, so ist eine andere rechtliche Beurteilung von Servituten in einem Kriegsfalle möglich, die den Tatsachen weit mehr entspricht, als die Auffassung von Clauß. Clauß selbst hat zugeben müssen, daß „die etwa vorhandenen Servitutverhältnisse in den Friedensverträgen niemals in dem Maße gewürdigt würden, wie sie es verdienten". Teilweise wird man sich über Vorkriegsservituten in der Weise hinwegsetzen, daß sie erlöschen müssen, zum Teil wird man die Servituten in den Friedensverträgen nicht erwähnen, was zu einer Beibehaltung des im Kriege ausgebildeten Zustandes führen kann. Die Tatsachen sprechen somit gegen die rechtlich zwar anzuerkennende, aber doch gekünstelte Konstruktion von Clauß.

Wir kommen unter Zugrundelegung des obligatorischen Charakters der Staatsservituten zu dem Ergebnis, daß der Krieg generell das Erlöschen eines zwischen den Kriegführenden bestehenden Servitutverhältnisses zur Folge haben muß. Besteht die Servitut nach Beendigung des Krieges fort, so ist das auf eine vertragliche Neubegründung bei dem Friedensschluß zurückzuführen.

Ist hingegegen eine Servitut für eine große Zahl von Staaten bestellt und sind nicht alle beteiligten Staaten in den Krieg verwickelt, dann wäre es unbillig, die Servitut ohne weiteres erlöschen zu lassen. In diesen besonderen Fällen wird es sich unter Umständen nur um eine Suspension der Servitutausübung bzw. um eine Endigung der Servitut zwischen den Kriegsparteien handeln, wenn die Verhältnisse nicht deutlich auf ein gänzliches Erlöschen schließen lassen.

---

[134]) Potter, S. 640.

Das bisher über die Stellung der Servitut im Kriege Gesagte betraf nur solche Fälle, in denen das Servitutverhältnis die Kriegführenden selbst, evtl. einen größeren Kreis mit ihnen zusammen erfaßte. Sehr interessant und nicht ganz unbestritten ist nun die weitere Frage, wie eine zwischen einer Kriegspartei und einem neutralen Staate bestehende Servitut durch den Krieg beeinflußt wird. Auszuscheiden haben von dieser Betrachtung diejenigen Servituten, die für die Kriegsführung bedeutungslos sind, da — vom rechtlichen Standpunkt aus jedenfalls — kein Grund besteht, diese durch den Krieg suspendieren oder zum Erlöschen bringen zu lassen. Es wird sich hier also — entgegen dem früher Besprochenen — im allgemeinen nur um solche Servituten handeln, die die Kriegführung unmittelbar betreffen. Alle übrigen können weiter ausgeübt werden, da man anderenfalls die Souveränität des neutralen Staates in nicht zu rechtfertigender Weise einschränken würde.

Daß auch Staatsservituten militärischen Charakters trotz des Krieges bestehen bleiben und der Neutralität vorgehen müßten, ist von Clauß behauptet worden. Er betont zunächst den Unterschied zwischen neutralisierten und neutralen Staaten, der deshalb von Wichtigkeit ist, weil die neutralisierten Staaten zu militärischen Staatsservituten gar nicht herangezogen werden können. Die Schweiz z. B. würde demnach als Beispiel ausscheiden müssen.

Clauß[135]) ist der Ansicht, daß der souveräne Staat rechtlich die Fähigkeit hat, auch im Falle eines Krieges Staatsdienstbarkeiten militärischer Art zu begründen, ohne daß dadurch die Neutralitätspflicht verletzt würde. „Das dingliche Recht der Staatsservitut hat in diesen Fällen den Vorrang vor dem bloß obligatorischen Recht der Neutralität".

Es ist jedoch verfehlt, hier die Begriffe dinglich und obligatorisch gegeneinander abwägen und dem ersteren in privatrechtlicher Denkweise den Vorzug geben zu wollen. Clauß selber hat durch die Einschränkung, daß „die Ausübung dieser Rechte a n u n d f ü r s i c h nicht als Verletzung der im übrigen bestehenden Neutralitätspflicht betrachtet werden könne", schon selbst die Schwäche seines theoretischen Rechenexempels eingestehen müssen. In erster Linie kommt es hier auf die Neutralität und ihre etwaige Verletzung an. Die Neutralität schafft nicht nur Rechte, sie schafft auch Pflichten. So sagt Dumas[136]) sehr richtig: „Au d r o i t des neutres de fermer leurs frontières aux armées étrangères, s'ajoute le d e v o i r des neutres d'intervenir entre les peuples qui menacent d'en venir aux mains, pour arranger leur différend". Es liegt auf der Hand, daß sowohl die Ausübung des Durchzugsrechts wie anderer militärisch wichtiger Servituten dem Wesen der Neutralität widerspricht[137]). Denn neutral sein heißt: einerseits „gegen die Krieg-

[135]) S. 216/17.
[136]) Dumas a. a. O., S. 295 (4).
[137]) Vgl. dazu Strupp, Wörterbuch, S. 262/63.

führenden den Anspruch zu haben, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben, andererseits aber verpflichtet zu sein, an den Feindseligkeiten weder unmittelbar, noch mittelbar Anteil zu nehmen und allen Kriegführenden gegenüber sich gleichmäßig zu verhalten[138]). Die Ausübung militärischer Dienstbarkeiten würde jedoch eine Anteilnahme an den kriegerischen Maßnahmen bedeuten. v. Liszt[139]) führt als Beispiel auch noch besonders an, daß er den Durchzug von Truppen der Kriegführenden durch neutrales Gebiet für unzulässig hält. Man würde zu diesem Ergebnis ebenfalls aus einem weiteren von Liszt angeführten Gesichtspunkt kommen können, wenn dem auch keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist. Es wäre kaum möglich, verschiedenen Staaten in ganz gleicher Weise durch Staatsservituten Vergünstigungen zuteil werden zu lassen. Das hebt auch Dumas hervor: „Puisque le droit de passage ne peut pas être consenti d'une manière rigoureusement égale aux deux parties, il ne faut le permettre à aucune"[140]).

Vor allem würde sich auch die Praxis über entgegengesetzte rechtliche Entscheidungen hinwegsetzen. Für einen militärische Servituten gewährenden neutralen Staat würde wohl in den meisten Fällen die Verwicklung in den Krieg selbst unausbleiblich sein. Schon diese rechtliche Erwägung — die hier freilich keineswegs als ausschlaggebend hingestellt werden soll — wird für die Formulierung des Artikel 16 der Völkerbundsatzung maßgebend gewesen sein, wonach die zur militärischen Hilfeleistung verpflichteten Völkerbundsmitglieder zwangsläufig als Kriegsparteien in den Krieg hineingezogen werden. Es ist also nicht die Möglichkeit gegeben, die ja nach Clauß an und für sich denkbar wäre, neutral zu bleiben und das Land nur für den Durchzug von Truppen oder ähnliche Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen.

### 3. Subjekte und Objekte der Staatsservituten.

Die Staatsservituten begründen Rechte des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten. „Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sind nur die Staaten als Subjekte des Völkerrechts"[141]). Somit können nach heutigem Recht nur Staaten Subjekte von Staatsservituten sein. Lange Zeit hindurch hat jedoch die ursprüngliche Stellung der Landesherren noch soweit nachgewirkt, daß man auch Einzelpersonen das Recht auf Staatsservituten zuerkennen wollte[142]). Die Entwicklung scheint auch jetzt wieder dahin zu führen, die Ausschließlichkeit der Staaten als Subjekte des Völkerrechts und damit vielleicht auch der Staatsservituten zu durchbrechen. So hat die Völkerrechtsgesellschaft auf ihrer Juni-Jahres-

---

[138]) v. Liszt a. a. O., S. 534, II.
[139]) S. 536.
[140]) S. 294.
[141]) v. Liszt 85.
[142]) Vgl. dazu Clauß, S. 149/50.

tagung (1926) den Standpunkt vertreten, daß neben den Staaten noch andere Subjekte des Völkerrechts anzuerkennen seien[143]). Diese Ansicht ist bisher nicht geltendes Recht, so daß wir uns darauf beschränken können, Staatsservituten nur zwischen Staaten, und zwar souveränen Staaten, bestehen zu lassen. Denn Staatsservituten kommen ja generell durch einen Vertrag zustande, der nur kraft der Souveränität abgeschlossen werden kann[144]). Außerdem handelt es sich um die Ausübung bzw. Beschränkung von Hoheitsrechten, die nur souveränen Staaten zustehen.

Es ist bestritten, ob und in wieweit neben den Einzelstaaten Staatenverbindungen als Subjekte von Staatsservituten in Frage kommen. Keine Zweifel bestehen hinsichtlich des Bundesstaates, der eigenes Staatsgebiet und die übrigen Elemente eines Staates hat, sowie vor allem auch „selbständiges völkerrechtliches Rechtssubjekt" ist[145]).

Schwieriger liegen die Dinge bei dem Staatenbund, der uns in diesem Zusammenhang auch für den Völkerbund interessieren wird.

Clauß lehnt den Staatenbund als Subjekt von Staatsdienstbarkeiten schlechtweg ab: „Der Staatenbund als solcher kann weder als berechtigtes noch als verpflichtetes Subjekt einer Staatsservitut vorkommen, da die Staatsservitut ein Rechtsverhältnis von Gebiet zu Gebiet im rechtlichen Sinne, von Gebietshoheit zu Gebietshoheit darstellt"[146]). Diese Anschauung ist bei der Einstellung von Clauß verständlich. Er betont ja immer in Anlehnung an das Privatrecht das dingliche Moment mit besonderer Unterstreichung des Praedium serviens und dominans. Ein eigenes Gebiet hat der Staatenbund aber nicht. Die ihn bildenden Staaten mit ihren Gebieten bleiben selbständig.

Wir haben jedoch die Bedeutung, die Clauß dem Gebiet für die Staatsservituten beigelegt hat, abgelehnt, so daß für uns eine wesentlich andere Lösung möglich ist. Auszugehen ist dabei von der Rechtsstellung des Staatenbundes überhaupt. Vom Bundesstaat sagten wir, daß er völkerrechtliches Rechtssubjekt wäre. Das gleiche wird in einzelnen Fällen auch vom Staatenbund, so z. B. von dem Deutschen Bund behauptet[147]). Die Frage, ob dem zuzustimmen ist, oder nicht, würde so umfangreiche Erörterungen beanspruchen, daß sie in diesem Rahmen nicht entschieden werden soll. Denn es genügt die Feststellung, daß der Deutsche Bund weitgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit hatte[148]). Er konnte u. a. Verträge abschließen,

---

[143]) D. A. Z. 5. Juni 1926, Morgenausgabe. Vgl. auch Strupp Theorie und Praxis d. Völkerr., S. 8.

[144]) Vgl. v. Liszt, S. 248, II.

[145]) Vgl. v. Liszt, S. 98, 3; Hatschek, S. 39 c; Strupp Theorie und Praxis d. V. R., S. 11, II.

[146]) Clauß, S. 154.

[147]) Vgl. Strupp Theorie pp., S. 11, I.

[148]) v. Liszt, S. 97 (2).

also auch durch Verträge Staatsservituten begründen. Klüber hat dem Deutschen Bund in dieser Hinsicht eine sehr ausgedehnte Befugnis zugesprochen[149]). Er scheidet in Bundes- und Territorial-Servituten, von denen die letzteren nur die einzelnen Bundesstaaten angehen, uns hier demnach nicht interessieren. Unter Bundesservituten versteht er diejenigen, „die entweder dem Teutschen Bund gegen auswärtige Staaten, oder diesen gegen jenen, oder auch dem Bund gegen einzelne Bundesstaaten zukommen". Bzgl. der ersten und letzten Gruppe der Bundesservituten stimmen wir Klüber zu. Der Staatenbund hat zwar kein eigenes, selbständiges Gebiet. Wir haben uns aber auf den Standpunkt gestellt, daß der Grundsatz praedio utilis im Völkerrecht nicht haltbar ist, so daß eine Beziehung zum Gebiet des Berechtigten nicht grundlegend gefordert werden kann. Es genügt ein Staatsinteresse, das nicht nur für einzelne Staaten, sondern auch für die Einheit, den Staatenbund selbst, bestehen kann und wird. Da nun der Staatenbund, wie wir gesehen haben, Verträge schließen kann, steht ihm auch die Befugnis zu, Staatsservituten in seinem Interesse selbst zu begründen. Dieser Weg ist dem von Clauß vorgeschlagenen schon deshalb vorzuziehen, weil praktisch das Bedürfnis besteht, den Staatenbund als Ganzes berechtigt auftreten zu lassen. Nach dem von Clauß vertretenen Standpunkt erscheint jedoch „als berechtigtes Subjekt nicht der Bund, sondern der bezügliche oder die bezüglichen einzelnen Staaten des Bundes, deren Gebietshoheit durch die Bestellung einer Staatsservitut ergriffen wird"[150]).

Dagegen schließen wir uns Clauß hinsichtlich der zweiten Gruppe der Klüberschen Bundesservituten an, wo es sich um Servituten auswärtiger Staaten zu Lasten des Staatenbundes handelt. Verpflichtet werden kann nur der einzelne Staat, da für eine Belastung die Inanspruchnahme des Gebietes erforderlich ist. Auch besteht hier praktisch kein Bedürfnis einer anderen Regelung.

Von Staatenverbindungen steht zurzeit der Völkerbund im Mittelpunkt des Interesses. Wir wollen deshalb auf sein Verhältnis zu den Staatsservituten näher eingehen.

Besonderer Erörterungen dazu bedürfte es nach dem bisher Gesagten nicht mehr, wenn man sich dem Standpunkt derer anschlösse, die den Völkerbund für einen Staatenbund halten[151]). In krassestem Gegensatz zu dieser fast allgemein bestrittenen Ansicht steht die Auffassung von Oppenheim[152]), der die Kennzeichnung des Völkerbundes als Staatenbund auf das Entschiedenste ablehnt und dessen rechtliche Stellung folgendermaßen auffaßt: „La Société est

---

[149]) a. a. O., § 560.

[150]) S. 154.

[151]) Strupp Theorie pp., S. 115, II: Schücking-Wehberg a. a. O., S. 103 ff. v. Roenne, S. 29.

[152]) Revue génér ... 26, S. 234 ff.

en tous points une personne internationale sui generis, un sujet de droit international ne pouvant être comparé à aucun autre"[153]). Auch unserer Ansicht nach kann der Völkerbund mit den als Staatenbund gekennzeichneten Staatenverbindungen nicht auf eine Stufe gestellt werden. Dem Staatenbund ist eine Sammlung nationaler Kräfte eigen, die sich zwar nicht — wie im Bundesstaat — zu einem Staat zusammenschließen, aber solcher Staatseinheit doch sehr nahe kommen. Der Völkerbund hingegen trägt internationalen Charakter und steht einer staatlichen Einheit fern. Trotzdem soll nicht verkannt werden, daß sich zwischen Staatenbund und Völkerbund zahlreiche rechtliche Berührungspunkte finden, die dazu führen, immerhin eine gewisse Aehnlichkeit zwischen beiden Staatsverbänden anzuerkennen[154]).

Hinsichtlich der Staatsservituten stimmen sie überein. Auch der Völkerbund hat eine weitgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, von manchen wird er sogar als Rechtssubjekt des Völkerrechts angesehen[155]). Das Vertragsrecht des Völkerbundes ist freilich nicht unbestritten[156]). Eine Festlegung dieses Rechtes ist in der Völkerbundssatzung nicht erfolgt. Wir stimmen aber mit Schücking-Wehberg[157]) darin überein, daß aus den Bestimmungen des Artikel 17 der Völkerbundsatzung ein Vertragsrecht des Völkerbundes gefolgert werden kann. Denn für das Zustandekommen der mit den Nichtmitgliedern des Völkerbundes zu unternehmenden Schritte bedarf es vertraglicher Abmachungen. Deshalb kann der Völkerbund in derselben Weise, wie wir es beim Staatenbunde besprochen haben, Staatsservituten zu seinen G u n s t e n begründen.

Will man ihm aber ein Vertragsrecht nicht zubilligen, so muß er seiner rechtlichen Struktur nach doch generell als Subjekt von Staatsservituten anerkannt werden, die z. B. — wie wir noch sehen werden — bei seiner Begründung für ihn geschaffen worden sind.

Bezgl. der Objekte von Staatsdienstbarkeiten können wir auf unsere früheren Ausführungen verweisen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß nur staatliche Hoheitsrechte Objekte der Staatsservituten sein können, und zwar dann, wenn das Gebiet als tatsächliche Grundlage in Mitleidenschaft gezogen ist. Unter Gebiet ist alles zu verstehen, was dem Staatsgebiet zugerechnet werden kann.

### 4. Einteilung der Staatsservituten.

Die im Privatrecht üblichen Einteilungen der Grunddienstbarkeiten sind von der älteren völkerrechtlichen Literatur fast unverändert in das Völkerrecht übernommen worden. In neuerer Zeit ist

---

[153]) S. 239, VI.

[154]) von Liszt, S. 392/3, II; Huber bei Schücking-Wehberg, S. 106.

[155]) Vgl. Schücking-Wehberg, S. 103 ff., insb. S. 115 $\beta$; Strupp Theorie pp., S. 115, II d.

[156]) Strupp, S. 115 d 1.

[157]) a. a. O., S. 117/18, bb. Vgl. auch Hatschek, S. 141, IV, 2.

man davon allgemein abgekommen. Nur die Gruppierung in affirmative und negative Staatsservituten findet sich noch vereinzelt, so z. B. bei Bonfils-Fauchille[158]). Schon Claußß[159]) hat jedoch darauf hingewiesen, daß es verfehlt ist, bei der Einteilung der Staatsservituten grundlegend von formellen Gesichtspunkten auszugehen. Denn es würden dann materiell ganz gleichartige Servitutverhältnisse durch formelle Unterscheidungen auseinandergerissen werden. Auch ist zu beachten, daß bei sehr vielen Staatsservituten die Grenze zwischen „pati" und „non facere" gar nicht scharf gezogen werden kann. Praktisch ist die Einteilung in affirmative und negative Staatsservituten überdies bedeutungslos.

Will man sie trotzdem, soweit das möglich, beibehalten, so hat sie nur als Untergruppierung für eine nach materiellen Gesichtspunkten zu erfolgende Einteilung Sinn. Auch diese stößt auf Schwierigkeiten, da der materielle Inhalt von Staatsservituten so verschiedenartig ist, daß die Einzwängung in ein Schema bedenklich erscheinen kann. Vor allem wird die übliche Einteilung in militärische und wirtschaftliche Servituten den vielen Variationen nicht gerecht. Sie bildet allerdings den besten Ausweg, wenn man eine Einteilung der Staatsservituten überhaupt vornehmen will, da sie den Ueberblick nicht durch unnötige Verästelungen stört. Bei weiter Fassung der Begriffe, militärisch und wirtschaftlich, wird deshalb eine Einordnung der Servituten in diese beiden Gruppen nicht als unzulässig betrachtet werden können.

### 5. Leugner der Staatsservituten.

Zwei Richtungen über die Rechtsnatur der Staatsdienstbarkeiten haben wir bisher kennen gelernt: die dingliche und die obligatorische. Der Letzteren haben wir uns mit einigen Einschränkungen angeschlossen. Damit ist die Berechtigung des Instituts der Staatsservitut im Völkerrecht von uns anerkannt worden, und die gesamten theoretischen Ausführungen über die Staatsdienstbarkeiten haben diese Berechtigung bestätigt.

Trotzdem fehlt es — wie schon kurz hervorgehoben wurde — nicht an Gegnern der Staatsservituten. Von Liszt[160]) lehnt die Bezeichnung Staatsservitut ab, weil „an Stelle des praedium dominans der berechtigte Staat trete und im Regelfall der dingliche Charakter der als Staatsdienstbarkeiten bezeichneten Berechtigungen fehle". Eine Einschränkung macht er jedoch hinsichtlich derjenigen Rechtsverhältnisse, die auf Grund eines allgemeinen Interesses bestehen.

Besonders schroff wendet sich de Louter[161]) gegen die Uebernahme des Servitut-Begriffes in das Völkerrecht: „Je ne saurais donc que répéter que les servitudes ne trouvent plus de place dans

---

[158]) § 340, S. 678, vgl. auch Potter, S. 634/5.
[159]) a. a. O., § 24.
[160]) S. 131 ff. 3.. a. A. Fleischmann a. a. O., S. 133, Fußn. 12.
[161]) Aufl. v. 1920, S. 339.

le droit international, qu'elles y ont introduit un élément de nuisible confusion et que la théorie fera bien de suivre la practique en renonçant à ce vestige de la minorité séculaire du droit international sous la tutelle gênante du droit romain et féodal".

Wie diese beiden Beispiele, die auch für die übrigen Anhänger der gleichen Richtung kennzeichnend sind[162]), zeigen, gehen die Leugner der Staatsservituten von der Voraussetzung aus, daß die Servitut in privatrechtlichem Gewande in das Völkerrecht übernommen wird. Nach dem von uns vertretenen Standpunkt fällt diese Voraussetzung fort, so daß sich dann auch die Bedenken der genannten Richtung nicht halten lassen. Denn durch die Loslösung von privatrechtlichen Eigenheiten bildet die Staatsservitut keine Verwirrung stiftende Belastung des Völkerrechts, sondern trägt zur rechtlichen Klärung praktisch wichtiger völkerrechtlicher Vorgänge bei. Dafür wollen wir im Folgenden eine Reihe von Beispielen aus der neuesten Zeit geben.

---

[162]) Vgl. Arnold a. a. O., S. 111 ff. (S. 126, IV d); Heyland, S. 63; Schönborn, S. 32.

## III. Beispiele von Staatsservituten.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß seit Abschluß des Weltkrieges die Parole der Weltbefriedung im politischen Leben der Völker eine große Rolle spielt, und daß man sich bemüht hat, die dahin zielenden Bestrebungen in die Tat umzusetzen. Die beste Gelegenheit dafür boten die Friedensverträge, deren Bestimmungen man jedoch besser als „Verewigung des Krieges", denn als Schritt zum Weltfrieden bezeichnen kann, da sie im Sinne einseitiger Vorzugsstellung, statt im Sinne der Gleichberechtigung gehalten sind.

Das tritt deutlich bei den Bestimmungen militärischen Inhalts hervor, die z. T. eine weitgehende Sicherung der Sieger- bzw. jeweils mächtigsten Staaten herbeiführen sollen, insbesondere, soweit sie das Gebiet der belasteten Staaten treffen. Denn ein hervorragendes Schutzmittel für einen Staat ist die Fernhaltung militärisch wichtiger Anlagen von Gebieten, die nahe an seinen Grenzen gelegen sind. Diese Erkenntnis ist in allen den Weltkrieg abschließenden Friedensverträgen zur Anwendung gebracht worden.

In Artikel 42 des Friedensvertrages von Versailles wird „Deutschland untersagt, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich des Stromes verlaufenden Linie Befestigungen beizubehalten oder anzulegen". Damit ist eine Servitut zugunsten der Vertragsgegner Deutschlands, in erster Linie zugunsten des Nachbarstaates Frankreich geschaffen. Die Voraussetzungen der Staatsservitut: ein gültig abgeschlossener Vertrag, sowie Beschränkung von staatlichen Hoheitsrechten in unmittelbarer Verknüpfung mit dem Gebiet liegen vor. Auch ist die Belastung für eine unbestimmte Zeitdauer vorgesehen. Daß diese nicht ins Ungemessene gehen wird, liegt in der Natur des überspannten Versailler Friedensvertrages. Beabsichtigt ist jedoch ein auf unabsehbare Dauer bestehender Schutz Frankreichs und in weiterem Sinne der anderen vertragschließenden Mächte. Rechtlich könnten somit vom Standpunkt der Gegner unserer Ansicht auch die Voraussetzungen einer dinglichen Servitut vorliegen, und es ist verfehlt, mit der politischen Erwägung, daß es sich um eine „Verewigung des Krieges" handele, darüber hinwegzugehen[163]).

---

[163]) Supf, S. 36.

Die Begründung einer Servitut ist ferner in der Bestimmung des Artikels 43 zu erblicken, wonach „die ständige und zeitweise Unterhaltung oder Sammlung von Streitkräften in der im Artikel 42 bezeichneten Zone untersagt ist". Auch hier bildet das Gebiet die Grundlage der Beschränkung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Bei Annahme einer Gebietshoheit des Staates würde diese eingeschränkt sein; denn die unumschränkte Befugnis des Staates, über sein Gebiet nach Belieben zu verfügen, hätte eine Schmälerung erfahren. Wir haben das unserer Auffassung gemäß in der oben dargelegten Weise zum Ausdruck gebracht.

Aus diesem Grunde sind alle ähnlichen Bestimmungen der Friedensverträge, die eine Entmilitarisierung oder Befriedung von Gebieten vorschreiben, als Staatsdienstbarkeiten anzusehen.

Dahin gehören u. a. Artikel 180 des Vers. Fr., der z. T. mit Artikel 42 übereinstimmt, z. T. Richtlinien für die Befestigungen im Osten gibt; ferner Artikel 56 des Friedensvertrages von St. Germain, wo ausnahmsweise einmal eine Belastung für die Tschechoslowakei geschaffen wird: „L'Etat tchécoslovaque s'engage à n'élever aucun ouvrage militaire sur la partie de son territoire qui est situé sur la rive droite du Danube au sud de Bratislava (Presbourg)".

Besonders zahlreich und bedeutungsvoll sind die Vorschriften, welche die Entmilitarisierung von Inseln und Küstengebieten betreffen.

Nach Artikel 115 des Versailler Friedensvertrages sind „die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne — — — von der deutschen Regierung — — — zu zerstören" und dürfen nicht wieder angelegt oder durch entsprechende Werke hünftig ersetz werden.

Einen weiteren Schritt zur Niederdrückung der deutschen Stellung als Seemacht bedeutet die Bestimmung des Artikels 195, daß in einer dort festgelegten Zone, die fast das gesamte deutsche Küstengebiet der Nord- und Ostsee umschließt, keine Befestigungen angelegt und keine die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschenden Geschütze aufgestellt werden dürfen. Die zur Zeit des Friedensschlusses vorhandenen Befestigungen waren zu schleifen.

Bemerkenswert ist an diesem Artikel die Betonung des Weltinteresses, auf Grund dessen er geschaffen sein soll: „Damit allen Nationen völlig freier Zutritt zur Ostsee gesichert wird —".

Der Kreis der Beteiligten ist auch in fast allen anderen von uns besprochenen und noch zu besprechenden militärischen Bestimmungen der Friedensverträge so groß, daß diejenigen, die eine große Zahl interessierter Staaten als Grundbedingung der Staatsservitut fordern, ebenfalls zu der Ueberzeugung kommen müßten, daß in den von uns angenommenen Fällen Staatssevituten vorliegen.

Wir stellen die zuletzt besprochenen Belastungen ihrer rechtlichen Bedeutung nach der Entmilitarisierung von Landzonen gleich, nehmen also auch hier Staatsservituten an. In gleicher Weise sind Artikel 177 des Friedensvertrages von Sèvres, wonach „die Zone der Meerengen und Inseln" von Bestigungen entledigt werden muß, sowie

die Bestimmungen der Artikel 12—15 des traité de paix de Dorpat entre la Finlande et la Russie du 14. octobre 1920 aufzufassen. Finnland hat die Verpflichtung, der „neutralisation du Golfe de Finlande et de toute la Mer Baltique" übernommen, die mit einer weitgehenden, im einzelnen genau vorgezeichneten Entmilitarisierung Hand in Hand geht. Auch dieser Vereinbarung wird, obwohl sie nur zwischen Rußland und Finnland getroffen ist, allgemeines Interesse zugesprochen werden müssen. Denn schon seit langem ist eine große Zahl von Staaten zur Vermeidung von Reibungspunkten um die Befriedung des Baltischen Meeres bemüht.

Das zeigt sich in der Alandsfrage[164]), die bereits ein Jahrhundert lang Gegenstand völkerrechtlicher Abmachungen ist und nunmehr wiederum durch die Entscheidung des Völkerbundsrates vom 24. Juni 1921 einen Abschluß gefunden hat.

Am 30. März 1856 war in einer Beilage zu dem Pariser Frieden zwischen den Herrschern der Weststaaten und dem russischen Zaren vereinbart worden, daß die Alandsinseln weder befestigt, noch sonst militärisch ausgenutzt werden sollten. Rußland suchte sich gegen diese Abmachungen in Anbetracht einer Vereinbarung mit den Ostseestaaten vom Jahre 1908 vergeblich zu sträuben. Im Weltkrieg hat es sich dann über den Vertrag von 1856 hinweggesetzt und die Alandsinseln befestigt. Es hat damit die zu seinen Lasten bestehende Servitut, auf die wir noch näher eingehen werden, verletzt.

Durch das schwedenfreundliche Verhalten der Alandsbevölkerung ist die Alandsfrage nach der Unabhängigkeitserklärung Finnlands (Winter 1917) erneut aufgeworfen und dem Völkerbund unterbreitet worden. Der Völkerbundsrat hat am 24. Juni 1921 in genauer Anlehnung an die Gutachten einer vorher eingesetzten Juristenkommission dahin entschieden, daß die Alandsinseln zu Finnland gehören und daß die „souveraineté des Isles d'Aland est reconnue comme appartenant à la Finlande"[165]). Hinsichtlich der Entmilitarisierung der Inseln hat er sich auf folgenden Standpunkt gestellt: „Les stipulations de la Convention et du Traité de Paix du 30 mars 1856 concernant la démilitarisation des Isles d'Aland sont encore en vigueur"[166]). Den tatsächlichen Vorgängen entspräche es vielleicht mehr, von einer Erneuerung des Vertrages von 1856 zu sprechen. So hat man z. B. in dem deutsch-finnischen Vertrag vom 7 März 1918 angenommen, daß die Vereinbarung von 1856 durch den Weltkrieg als aufgehoben zu betrachten wäre.

Bei der Endigung von Staatsservituten, um die es sich hier auch handelt, haben wir darauf hingewiesen, daß im allgemeinen durch den Krieg ein völliges Erlöschen von Servituten herbeigeführt wird. Wir haben eine Einschränkung hinsichtlich der Servituten gemacht,

---

[164]) Vgl. dazu Strupp, Wörterb. d. Völkerr. pp., S. 19 ff.; Staël von Holstein a. a. O., S. 19 ff. Hatschek, S. 156 ff.

[165]) Strupp, Wörterbuch, S. 21.

[166]) Staël von Holstein, S. 34, III.

die für eine große Zahl von Staaten im allgemeinen Interesse begründet sind, zumal, wenn nicht alle betroffenen Staaten Kriegsparteien sind. Ein solcher Fall liegt hier vor, so daß eine bestehende Servitut durch den Krieg nicht zum Erlöschen gebracht, sondern nur in der Ausübung suspendiert werden konnte. Denn die Abmachung von 1856 umfaßte einen über die im Weltkrieg streitenden Parteien hinausgehenden Staatenkreis, da für die Skandinavischen Länder erhebliches Interesse an der Vereinbarung bestand. Sie war ihrer Natur nach geeignet, den Krieg zu überdauern.

Ferner ist der seitens des Völkerbundsrates vertretene Gesichtspunkt wesentlich, daß die Vertragskontrahenten von 1856 im Weltkriege nicht Gegner, sondern Verbündete waren. Durch den Krieg könnten aber nur „les Traités entre belligérents" abgelöst werden[167]).

Nach den bisher von uns besprochenen Beispielen ist die Entmilitarisierung der Alandsinseln als Staatsservitut zu Lasten Rußlands, die auf Finnland übergegangen ist, aufzufassen. Der Völkerbundsrat hat trotz der ausdrücklichen Wünsche Schwedens dem Gutachten der Juristenkommission folgend einen anderen Standpunkt eingenommen. Ohne Rücksicht auf die in der Literatur geltenden Meinungen hat er sich auf das Urteil im Neufundländer Fischereistreit berufen und außerdem hervorgehoben, daß weder ein praedium dominans noch ein praedium serviens recht festgestellt werden könnte. Auf das Verfehlte dieser Begründung hat Staël v. Holstein hingewiesen[168]).

Der springende Punkt für die Stellungnahme des Völkerbundsrates ist seine prinzipielle Ablehnung der Staatsservituten: „Pourtant, l'existance de servitudes internationales dans le sens, propre et technique du mot, n'est pas généralement admise"[169]). Schon an anderer Stelle haben wir besprochen, daß diese Ansicht von einer irrigen Voraussetzung ausgeht, nämlich von der Uebernahme des privatrechtlichen Begriffs Servitut in das Völkerrecht. Erkennt man jedoch die Geltung von Staatsservituten überhaupt an, so muß das Befestigungsverbot der Alandsinseln als Staatsdienstbarkeit aufgefaßt werden. Die Juristenkommission selbst ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich in analoger Anlehnung an die Servitut um „un réglement positif d'intérêts européens et non de simples obligations politiques individuelles et subjectives" handele[170]). Mehr als eine Analogie soll ja die Staatsservitut auch gar nicht sein. Die Juristenkommission geht mit den angeführten Worten sogar über den Rahmen des für die Staatsservitut unserer Auffassung nach als grundlegend zu Fordernden hinaus.

Ein weiteres, umfangreiches Verbot von Inselbefestigungen enthält Artikel 19 der conventions du désarmement de Washington du

---

[167]) Staël v. Holstein, S. 35/36.
[168]) S. 36.
[169]) Strupp, Wörterb., S. 21.
[170]) Staël v. Holstein, S. 36.

6 février 1922 (Abrüstungskonferenz)[171]). Für die namentlich aufgeführten, im fernen Osten gelegenen amerikanischen, englischen und japanischen Inseln gilt, „that no new fortifications or naval bases shall be established —". Ferner dürfen keine Erweiterungen von Flottenstützpunkten und Küstenverteidigungen vorgenommen werden.

Auch durch diese Bestimmungen sind Staatsservituten zu Lasten und zu Gunsten der drei vertragschließenden Mächte geschaffen worden. Politisch bedeutungsvoll und kennzeichnend für das, was wir über den größeren Kreis an der Staatsservitut beteiligten Mächte gesagt haben, ist die Tatsache, daß die Beschlüsse der Abrüstungskonferenz einen objektiven Befriedungscharakter tragen sollen, in Wirklichkeit aber nur machtpolitische Ziele verfolgen. Denn die Maßnahmen des Artikel 19 bedeuten einen schweren Schlag für Japan, das die um das Mutterland herumliegenden Inseln: im Norden die Kurilen, im Süden die Riu-Kiu-Inseln und Formosa, sowie die Pescadores, im Westen die Bonin-Inseln und andere nicht befestigen darf. Demgegenüber sind die Opfer, die Amerika und England im wesentlichen mit den Philippinen und Aleuten bzw. mit Hongkong gebracht haben, gering[172]).

Eine große Gruppe von Staatsservituten können wir unter dem Kennwort „Passage" zusammenfassen, das am besten die verschiedenen Möglichkeiten der Durchquerung fremden Hoheitsgebietes wiedergibt. Alle drei Bestandteile des Staatsgebietes: Der Grund und Boden selbst, die Binnen- und Künstengewässer, sowie der Luftraum kommen für die passage-Rechte in Betracht. Sind diese Rechte für eine längere Dauer vorgesehen, so fallen sie unter den Begriff der Staatsservituten. Auf eine der wichtigsten derartiger Servituten, auf das für die Völkerbundsmitglieder nach Artikel 16 der Völkerbundssatzung bestehende Durchzugsrecht und seine besondere Bedeutung für Deutschland, ist schon hingewiesen worden. Es handelt sich dabei um eine Belastung, die einen außerordentlichen Kreis von Staaten umfaßt und die auch wegen ihres Weltbefriedungscharakters als besonders gutes Beispiel für eine Staatsservitut im Sinne der Kollektivitäts-Theorie angesehen werden kann.

Von ähnlicher Tragweite sind die auf Grund des Artikel 23 der Völkerbundssatzung zustandegekommenen conventions de communication et de transit du Barcelone du 20 avril 1921[173]). In einem statut sur la Liberté du transit verpflichten sich die 40 vertragschließenden Mächte, in Friedenszeiten (vgl. Artikel 8) den Personen, Waren und Transportmitteln aller Art der anderen Vertragsmächte Durchgang durch ihr Gebiet zu gewähren.

Weitere Servituten dieses Inhalts beruhen auf den Vorschriften der Artikel 321 ff. des Friedensvertrages von Versailles, Artikel 86 II

---

[171]) Strupp Doc., V, S., 614 ff.

[172]) Vgl. dazu A. Schmidt: D. neue Deutschland in der Weltpolitik u. Weltwirtschaft, 1925, S. 99.

[173]) Strupp Doc., V, S. 453 ff.

des Friedensvertrages von Sèvres, Artikel 47 Abs. I des Friedensvertrages von Trianon, Artikel 8 des Friedensvertrages von Dorpat. Artikel 358 des Friedensvertrages von Versailles begründet neben Anderem Wegerechte zu Lasten Deutschlands für Frankreich, um diesem die Einrichtung und den Betrieb von Wehren für Stromerzeugung zu ermöglichen.

Zu Gunsten Deutschlands sind Bestimmungen über den Durchgangsverkehr durch polnisches Gebiet getroffen worden.

Nach Artikel 89 des Friedensvertrages von Versailles und der „Convention entre l'Allemagne, la Pologne et la Ville Libre de Danzig sur la liberté du transit du 21 avril 1921"[174]) ist Polen verpflichtet, „dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Post-Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Gebiet einschließlich der Hoheitsgewässer völlige Durchgangsfreiheit zuzugestehen" usf. (Artikel 89 Vers.). Der einheitlichen Fassung entsprechend kann man in dieser Verpflichtung e i n e Polen belastende Staatsservitut erblicken[175]). Es sollen also nicht gesonderte Eisenbahn-, Schiffahrts- und andere Servituten, sondern es soll nur eine Durchgangsservitut angenommen werden. Die Bezeichnung „Durchgangskorridor" gibt zu Mißverständnissen Anlaß, da man unter Korridor das den Polen zwischen Ostpreußen und dem westlichen Deutschland in Versailles zuerkannte Gebiet selbst versteht, und ist hier deshalb vermieden worden.

In der Vereinbarung von 1921 sind für die einzelnen Verkehrsarten besondere Bestimmungen getroffen. Die Eisenbahnen nehmen insofern eine Vorzugsstellung ein, als eine Reihe von Bahnlinien (Artikel 23 des Abkommens) unter die „forme du transit privilegié" fällt. Dieser privilegierte Durchgangsverkehr, dem „le transit ordinaire" gegenübersteht, hat den Vorzug, daß „les voyageurs de ces trains, ainsi que leurs bagages, seront exempts de toute formalité de passeport et de douane". Nur für den Kriegsfall gelten besondere Paßbestimmungen (Artikel 98). Auch die gesonderte Behandlung der verschiedenen Verkehrsarten spricht nicht gegen die Annahme einer einheitlichen Servitut, da die Einzelvorschriften das Wesen der Servitut selbst nicht berühren.

Die deutsch-polnische Servitut hat im wesentlichen wirtschaftliche Bedeutung, wenn auch der „transit militaire", dem jedoch kein strategisches Gewicht beizumessen ist, durch die Regelung der Artikel 44—49 des Abkommens ermöglicht ist.

Rein militärischen Interessen dient die der Türkei zu Lasten Frankreichs zustehende Befugnis, die Bagdadbahn über Aleppo zu benutzen. Diese politisch bedeutsame Staatsservitut ist anläßlich des Kurdenaufstandes im Jahre 1924 bereits praktisch geworden[176]).

---

[174]) Strupp Doc., IV, S. 653 ff.
[175]) Ebenso Hatschek, S. 159 f.; von Liszt, S. 132.
[176]) H. Stegemann a. a. O., S. 280, 283.

Weitere Eisenbahnservituten ergeben sich aus den Artikeln 353 ff. des Friedensvertrages von Sèvres und 302 ff. des Friedensvertrages von Trianon.

Von den die Schiffahrt betreffenden passage-Rechten sind in erster Linie die Bestimmungen über den Kieler Kanal (Artikel 380 bis 386 des Friedensvertrages von Versailles) zu erwähnen. „Der Kieler Kanal und seine Zugänge stehen den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland im Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung dauernd frei und offen". Noch weitgehender ist die für die Dardanellen pp. geltende Verpflichtung (Artikel 37 des Friedensvertrages von Sèvres): „La navigation dans les détroits comprenant les Dardanelles, la mer de Marmara et le Bosphore sera à l'avenir ouverte, en temps de paix et en temps de guerre, à tous les bâtiments de commerce ou de guerre et aux aéronefs militaires et commerciaux, sans distinction de pavillon". In beiden Fällen handelt es sich um Staatsdienstbarkeiten, die von weltpolitischem Interesse sind, also auch den Anforderungen der Kollektivitätstheorie genügen würden. Rechtlich würde hinsichtlich dieser Servituten die Unabhängigkeit vom Wechsel der Staatsgewalten anerkannt werden müssen.

Begründungen von Staatsservituten sind ebenfalls in der Internationalisierung von Flüssen (Artikel 331 des Friedensvertrages von Versailles) und Häfen (Artikel 335 des Friedensvertrages von Sèvres), sowie in der Schaffung von Freihäfen für bestimmte Länder (Artikel 104 Nr. 2, 363 des Friedensvertrages von Versailles) zu erblicken.

Durch die Entwicklung der Luftfahrt ist eine internationale Regelung des Luftverkehrs notwendig geworden, wobei das Ueberflugs- und Landungsrecht besonders wichtig ist. In dem unter 27 Staaten abgeschlossenen „Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. Oktober 1919" heißt es (Artikel 2): „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in Friedenszeiten Luftfahrzeugen der anderen Vertragsstaaten das Recht zum unschädlichen Luftverkehr über seinem Gebiet zu gewähren, wenn die durch dieses Abkommen festgesetzten Bedingungen beachtet werden". Damit räumen sich die Vertragsstaaten untereinander Staatsservituten ein, die sich nur durch die Inanspruchnahme des Luftraumes von den bisher besprochenen passage-Rechten unterscheiden. Eine rechtliche Abweichung entsteht dadurch nicht, da der Luftraum über dem Staatsgebiet diesem gleichzustellen ist.

Deutschland ist an dem Pariser Luftverkehrsabkommen von 1919 nicht beteiligt. Es hatte in Versailles auch hinsichtlich der Luftfahrt schwere Beschränkungen auf sich nehmen müssen. Die militärischen Flugzeuge der Vertragsgegner hatten bis zum 1. Januar 1923 volle Flug- und Landungsfreiheit in Deutschland, ohne Gewährung der Gegenseitigkeit. (Artikel 313, 320 des Friedensvertrages von Versailles.) Den militärischen Luftfahrzeugen der Vertragsgegner mußte nach Artikel 200 des Friedensvertrages von Versailles Durchflugs- und Landungsfreiheit bis zur Gebietsräumung durch ihre Truppen gewährt werden. Diese besonders ge-

artete, nur für Militärflugzeuge der Besatzungsmächte geltende Servitut hat man von polnischer, tschechischer und französischer Seite in drei Fällen zugunsten der Zivilflugzeuge ausnützen wollen. Die betreffenden Flugzeuge sind jedoch deutscherseits mit Recht zum Landen gezwungen worden.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reichsverkehrsministerium und der Botschafterkonferenz ist dann im Mai 1926 das Pariser Luftfahrtabkommen[177]) zustande gebracht worden, daß auch die auf Deutschland lastenden Servituten etwas mildert. Deutschland erhält das Einflugsrecht in das besetzte Gebiet und darf in der entmilitarisierten Zone vier Flughäfen und zwölf Verkehrslandeplätze anlegen. Bezeichnend ist aber, daß die nach dem Luftfahrtabkommen vorgesehene Verbindung mit dem Saargebiet infolge der Haltung des Regierungsausschusses noch nicht aufgenommen ist. Nicht unwesentlich sind die seit dem Luftfahrtabkommen für Deutschland bestehenden passage-Rechte über fremde Staaten, wonach einer Inangriffnahme des deutschen internationalen Luftverkehrs nichts mehr im Wege steht.

Infolge der durch die Friedensverträge hervorgerufenen Grenzverschiebungen hat sich ferner die Notwendigkeit der Schaffung von Staatsservituten ergeben, die mit dem Post- und Telegraphenwesen zusammenhängen.

Im Frieden von Dorpat hat Finnland auf seinem Gebiet dem Vertragsgegner Rußland die Benutzung von drei Telegraphenlinien und zwei Kabeln zugestanden (Artikel 34 des Friedensvertrages von Dorpat). Aehnliches gilt für die Tschechoslowakei zu Lasten Ungarns (Artikel 310 des Friedensvertrages von Trianon).

Von wirtschaftlicher und militärischer Bedeutung ist das Verbot zur Anlegung neuer Telegraphenstationen in Artikel 143 Absatz 2 des Friedensvertrages von St. Germain.

Eine Staatsservitut zu Lasten Danzigs ergibt sich daraus, daß es im Hafen von Danzig die Einrichtung einer polnischen Poststelle zu dulden verpflichtet ist (Artikel 30 und 29 der „Convention entre la Pologne et la Ville Libre de Dantzig du 9 novembre 1920"[178]).

Rein wirtschaftlicher Art, aber wegen der damit verknüpften Annäherung zwischen beiden Vertragskontrahenten auch von politischem Interesse sind die Japan von Rußland eingeräumten Staatsservituten: „The Government of the Union of Soviet Socialist Republics is willing to grant to Japanese subjects, companies and associations, concessions for the exploitation of minerals, forests and other natural resources in all the territories of the Union of Soviet Socialist Republics". (Artikel 6 d. Convention emboyding basic rules of the relations between Japan and the Union of Soviet Socialist Republics vom 20. Januar 1925, bzw. 26. Februar 1925.)[179]).

---

[177]) Vgl. Beck: Das Pariser Luftfahrtabkommen.

[178]) Strupp Doc., V, S. 642 ff.

[179]) American Journal of international right, Bd. XIX (1925), Supplement, S. 78 ff.

Weitere Staatsservituten, so insbesondere Fischereirechte, ergeben sich aus der Erneuerung früherer Verträge (Artikel II, III)[180].

Unter dem wirtschaftlichen Zeichen der Kohlengrubenausnützung stehen auch die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages über das Saargebiet. Das Saargebiet ist entmilitarisiert, darf nicht befestigt werden (§ 30 d. Saarbeckenabkommens), und das ausschließliche Ausbeutungsrecht an seinen Kohlengruben geht auf Frankreich über. Es fragt sich nun, ob in diesen Vereinbarungen eine Staatsservitut erblickt werden kann. In der zeitlichen Begrenzung der augenblicklichen Saarbeckenregelung auf 15 Jahre (Artikel 49 Absatz 2) kann nach unseren Darlegungen kein Hinderungsgrund für die Annahme einer Staatsservitut erblickt werden. Eine Staatsservitut zu Lasten Deutschlands wäre aber überhaupt nur als Beschränkung der deutschen Souveränität möglich. Erste Voraussetzung ist also, daß Deutschland die Souveränität im Saargebiet besitzt. Diese Frage ist so eingehend erörtert worden[181], daß sie hier nur kurz angeschnitten werden soll.

Im Friedensvertrag von Versailles sind über die Souveränität im Saargebiet keine direkten Bestimmungen getroffen worden. Der Völkerbund gilt hinsichtlich der Regierung des Saargebietes als „trustee" (Artikel 49). Dem Wesen des trustee entspricht es, daß der Völkerbund die Souveränität nicht erworben hat, sondern nur die Regierungsgewalt, die von der Souveränität sehr wohl getrennt sein kann[182]. Demgegenüber hat Priou[183] behauptet, daß die Souveränität der „Commission de Gouvernement" zustände. Diese Ansicht wird jedoch allgemein abgelehnt, und zwar auch in Frankreich, wie die Auffassung Bonfils-Fauchille's zeigt. Bonfils-Fauchille will in bewußter Scheidung von den Staatsservituten die Rechtslage im Saargebiet als ein dem Artikel 553 c. civ. français analog nachgebildetes völkerrechtliches droit de superficie kennzeichnen[184]. Unter droit de superficie versteht man, daß das Eigentum an der Oberfläche und an dem, was darunter liegt, unter zwei Personen geteilt sein kann: „Sans préjudice de la propriété qu'un tiers pourrait avoir acquise on pourrait acqrérir par préscription, soit d'un souterain sous le bâtiment d'autrui soit de toute autre partie du bâtiment."

Danach soll Deutschland die Souveränität an der Oberfläche des Saargebiets, Frankreich die Souveränität darunter haben. Dem steht entgegen, daß Frankreich nur Rechte hinsichtlich der Kohlengruben hat, die nicht das gesamte, menschlichen Zugriffen erreichbare Erdinnere ausmachen. Da man Deutschland die Souveränität im Saargebiet zuspricht, muß diese zunächst auch für das Gebiet

---

[180]) Vgl. auch A. Schmidt a. a. O., S. 102.

[181]) Vgl. Wehberg, S. 10; Bergmann, S. 13 ff.; von Roenne, S. 53; Hatschek, S. 161; Frank, S. 27.

[182]) Frank, S. 31.

[183]) a. a. O., S. 31.

[184]) a. a. O., § 344[4], S. 685.

unter der Erdoberfläche gelten, wo sie in diesem Falle nicht völlig, sondern nur teilweise beschränkt ist. Es könnte sich also gar nicht um eine gleichwertige Souveränitätsverteilung an und unter der Erdoberfläche handeln.

Ueberdies müßte Frankreich, wenn von seiner Souveränität überhaupt die Rede sein soll, öffentliches Eigentum an den Kohlengruben haben. Frankreich steht jedoch nur privates Eigentum zu, da ein Staat innerhalb fremden Gebietes kein öffentliches Eigentum haben kann[185]).

Die Souveränität im Saargebiet ist nach der weitaus herrschenden Meinung, der wir zustimmen, beim deutschen Reich geblieben. 15 Jahre nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages wird die Saarbevölkerung darüber zu entscheiden haben, welcher Souveränität sie sich unterstellen will. Dem Friedensvertrage gemäß bleibt die auf dem Saargebiet lastende Staatsservitut bis dahin bestehen. Ob sie aber ihrem vollen Umfange nach bis zum Jahre 1934 in Kraft bleiben wird, kann zweifelhaft sein. Die Saarbevölkerung hat dem Regierungsausschuß und Frankreich, das ja tatsächlich der ausschlaggebende Machtfaktor im Saargebiet ist, schon wiederholt ihre Meinung zum Ausdruck gebracht, ganz abgesehen davon, daß sie ihrer inneren Einstellung nach Frankreich nicht wohl will. Gerade in letzter Zeit wieder ist das allerdings von französischer Seite bestritten worden. Daß man sich jedoch in Frankreich tatsächlich der großen Schwierigkeiten hinsichtlich des Saargebietes bewußt ist, geht daraus hervor, daß bereits darüber gesprochen worden ist, in welcher Weise der Kohlengrubenrückkauf von Deutschland zu erfolgen hätte.

---

Das Ergebnis unserer Ausführungen können wir dahin zusammenfassen: Wesentlich ist der Staatsservitut die Beschränkung von Staatshoheitsrechten bei räumlicher Fundamentierung im Staatsgebiet, ohne daß dadurch eine dingliche Belastung geschaffen wird. Die durch Kollektivakt begründeten Staatsservituten bilden nicht die Norm, sondern nur eine, besondere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehende Art der Staatsservituten, die allerdings der augenblicklichen weltpolitischen Entwicklung zufolge ein großes Interesse beansprucht. Notwendige Voraussetzung aller Staatsservituten ist eine — nicht fest abzugrenzende — Dauer, die durch Bedingungen und Befristungen einschränkbar ist. Eine unbegrenzte Dauer kann nicht als grundlegend gefordert werden.

---

[185]) Wehberg, S. 32.

## Literatur-Verzeichnis.


Arnold, So-called State Servitudes in the British year book of International Law, 1925, S. 111 ff.

Beck, Das Pariser Luftfahrtabkommen vom 21. Mai 1926 und seine Vorgeschichte in: Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht. Bd. 43, Heft 4 (1926), S. 371 ff.

Bergmann, Die Gesetzgebung im Saargebiet (Staatsb. Bibliothek, Heft 123/4 [1924]).

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1878.

Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894.

Duguit, Traité de droit constitutionel 2ième Edition Tome II, Paris 1923.

Dumas, Du droit de passage en temps de guerre, in revue générale de droit international public, Tome 16 (1909), S. 289 ff.

Bonfils-Fauchille, Traité de droit international public 1922.

Fenwick, International Law. New York—London 1924.

Fiore, International Law codified and its legal sanction. Vom Italienischen ins Englische übersetzt von Edwin M. Borchard. New York 1918.

Foignet, Manuel élémentaire de droit internationale public 1923.

Frank, Die Staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. Arch. d. öff. R., Bd. 43, S. 1 ff.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit; Tübingen 1901.

Gellmann, Das Staatsgebietsrecht. Wien 1915.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 1880.

Giese, „Verfügungen" über deutsches Staatsgebiet. (Ein Beitrag zu den Lehren vom Staatsgebiet . . .) Arch. d. öff. R., Bd. 37 (1918), S. 165 ff.

Hall, A Treatise on International Law. Oxford 1924.

Hatschek, Völkerrecht (als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte) 1923.

Heffter-Geffken, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart 1888.

Helfritz, Allgemeines Staatsrecht als Einführung in das öffentliche Recht 1924.

Heilborn, Das System des Völkerrechts 1896.

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888.

Henrich, Theorie des Staatsgebietes (Entwickelt aus der Lehre von den lokalen Kompetenzen der Staatsperson), Wien 1922.

Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande (Handbuch des Völkerrechts II, 7, 1923).

Hollatz, Begriff und Wesen der Staatsservituten jur. Dr. diss., Breslau 1910.

Hyde, International Law. Volume one 1922.

Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage, Berlin 1914.

Klüber, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 1840.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage, 1911, Band 1.

Labrousse, Des servitudes en droit international public. Thèse. Bordeaux, 1910—1911.

v. Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht. 12. Auflage, Berlin 1925.

de Louter, Het Stellig Volkenrecht I, 1910.

de Louter, Le droit international public. positif, 1920 (Tome I).

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Auflage, 1919.

Naviaski, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff. Tübingen 1920.

Oppenheim, International Law, Vol. I, 1912.

Oppenheim, Le caractère essentiel de la Société des Nations (Revue générale de Dr. int. p., Tome 26, 1919, S. 234 ff).

Potter, The doctrine of servitudes in international Law (The American journ. of int. Law, Vol. 9 (1915), S. 627 ff.

Priou, Le territoire de la Sarre 1923.

Radnitzki, Zur Lehre von der Gebietshoheit und der Exterritorialität (Arch. d. öff. R. Bd. 28 (1912), S. 454 ff.

v. Roenne, Das Saarbecken-Abkommen. Jur. Dr. diss. Göttingen 1921/22.

Schönborn, Staatensukzessionen (Handb. d. Völkerrechts II, 2 (1913).

Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, kommentiert von —. 2. umgearbeitete Auflage. Berlin 1924.

Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservitut. jur. Dr. diss. Breslau 1911.

Staël v. Holstein, Die Aland-Frage vor dem Völkerbund. (Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 12 (1913), S. 19 ff).

Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. I und II (1924/25).

Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.

Strupp, Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. Tome IV, 1923, Tome V, 1923.

Strupp, Das Werk von Locarno, 1926

Supf, Die Beschränkungen der Gebietshoheit nach Maßgabe des Versailler Friedensvertrages von 1919 unter besonderer Berücksichtigung der durch den Vertrag begründeten Staatsservituten. jur. Dr. diss. Würzburg 1920.

v. Waldkirch, Das Völkerrecht. Basel 1926.

Wehberg, Saargebiet (die Staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes) in Staatsb.-Bibliothek, Heft 116 (1924).

Westlake, Traité de droit international 1924.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 1. Band, 1891.

## Friedensverträge.

Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, Reichsgesetzbl. 1919, Nr. 140.

Friedensvertrag von St. Germain mit Oesterreich vom 10. 9. 1919, Strupp Doc. IV, S. 1006 ff.

Friedensvertrag von Neuilly mit Bulgarien vom 27. 11. 1919, Strupp Doc. IV, S. 23 ff.

Friedensvertrag von Trianon mit Ungarn vom 4. Juni 1920, Strupp Doc. V, S. 44 ff.

Friedensvertrag von Sèvres mit der Türkei vom 10. August 1920, Strupp Doc. 5, S. 62 ff.

Friedensvertrag von Dorpat zwischen Finnland und Rußland vom 14. Oktober 1920, Strupp Doc. V, S. 240.

Das Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. Oktober 1919 (Verlag Gebr. Radetzki, Berlin, 1925).

# LEBENSLAUF

Ich, Hellmuth Weber, bin am 2. März 1903 in Halberstadt am Harz im Hause meiner Großeltern als Sohn des Regierungsassessors, jetzigen Oberverwaltungsgerichtsrats Ernst Weber und seiner Ehefrau Helene geb. Bieder geboren. Bis zum Januar 1904 war mein Vater beim Landratsamt in Burgdorf (Hannover), von da ab bis zum Dezember 1907 bei der Regierung in Arnsberg (Westfalen) als Regierungsassessor beschäftigt. Er wurde dann als Landrat nach Wehlau in Ostpreußen versetzt. Dort erhielt ich vom Jahre 1909 ab Unterricht im Hause. Von 1913 ab besuchte ich die Realschule in Wehlau. Infolge des Russeneinfalls mußte ich Wehlau im August 1914 verlassen. Ich fand Aufnahme im Hause meiner Großmutter in Halberstadt und besuchte dort bis Ostern 1918 das Domgymnasium. Nachdem mein Vater Ende des Jahres 1917 als Vortragender Rat in das Finanzministerium in Berlin versetzt war, kam ich wieder in das Elternhaus zurück und besuchte von Ostern 1918 ab das Schillergymnasium in Berlin-Lichterfelde, das ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte vom Sommersemester 1922 bis zum Wintersemester 1923/24 in Tübingen, vom Sommersemester 1924 bis zum Wintersemester 1925/26 in Marburg a. L. Rechtswissenschaften. Am 18. Februar 1926 bestand ich in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 20. April 1926 zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt. Am 6. April 1927 bestand ich die mündliche Doktorprüfung in Marburg a. L.

*

Druck
Hermann Freyhoff
Oranienburg und Bernau

*